Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meier



Rüdiger Meier . Postfach 670 107 . 22341 Hamburg

Amtsgericht Hamburg

Postfach 300 121 D-20348 Hamburg

Sachverständiger für Immobilienbewertung



Mitglied im Bundesverband BVS in Hamburg und Schleswig-Holstein

Mitglied der Architektenkammer Hamburg

Wensenbalken 34 22359 Hamburg

Telefon:

040 8818 7417

www.immobilienbewertung-hamburg.net eMail:

archmeier@gmx.de

Datum:

12.08.2024

Az.:

71 K 44/23

GUTACHTEN - ohne Innenbesichtigung -

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch des

im Teileigentumsgrundbuch von Rotherbaum, Blatt 3278 eingetragenen 268/10.000 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten bebauten Grundstück in D-20148 Hamburg, Rothenbaumchaussee 83, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im EG und Souterrain rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet sowie einem alleinigen Nutzungsrecht an einem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 3



Der Verkehrswert des Teileigentums wurde zum Stichtag 10.05.2024 ermittelt mit rd.

310.000,00 €.

Dieses Gutachten besteht aus 54 Seiten zzgl. 11 Anlagen mit insgesamt 37 Seiten. Das Gutachten wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Übersicht der wesentlichen Objektdaten	4
2	Allgemeine Angaben	6
2.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	6
2.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	6
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	6
2.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	9
3	Grund- und Bodenbeschreibung	11
3.1	Lage	11
3.1.1	Großräumige Lage	11
3.1.2	Kleinräumige Lage	12
3.2	Gestalt und Form	12
3.3	Erschließung, Baugrund etc	13
3.4	Privatrechtliche Situation	13
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	14
3.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	14
3.5.2	Bauplanungsrecht	14
3.5.3	Bauordnungsrecht	14
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	15
3.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	15
3.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	15
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelung	en16
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	16
4.2	Gemeinschaftliches Eigentum – Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten	16
4.3	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	16
4.4	Nutzungseinheiten	17
4.5	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	17
4.6	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	18
4.7	Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes	18
4.8	Nebengebäude	19
4.9	Nebengebäude im gemeinschaftlichen Eigentum	19
4.10	Außenanlagen	19
4.11	Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum	19
4.12	Sondereigentum an den Räumen (Laden) Nr. 3 im Souterrain / Erdgeschoss rechts	19
4.13	Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung	19
4.14	Raumausstattungen und Ausbauzustand	20
4.15	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung	20
4.16	Teileigentum (Laden)	20
4.17	Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums	21
4.18	Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen	21

4.19	Beurteilung der Gesamtanlage	21
5	Ermittlung des Verkehrswerts	22
5.1	Grundstücksdaten	22
5.2	Verfahrenswahl mit Begründung	22
5.3	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen	22
	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	22
5.4	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	22
5.5	Zu den herangezogenen Verfahren	23
5.5.1	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	23
5.6	Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks	24
5.7	Anwendbare Verfahren	24
5.8	Anteilige Wertigkeit des Teileigentums am Gesamtgrundstück	25
6	Bodenwertermittlung	26
6.1	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Teileigentums	27
7	Ertragswertermittlung	28
7.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	28
7.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	29
7.3	Ertragswertberechnung	31
7.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	32
8	Sachwertermittlung (nur informativ)	35
8.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	35
8.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	36
8.3	Sachwertberechnung	39
8.4	Erläuterung zur Sachwertberechnung	40
9	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	45
9.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	45
9.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	45
9.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	45
9.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	46
9.5	Prüfung auf Plausibilität	47
10	Verkehrswert	48
11	Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung	49
12	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	52
12.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	52
12.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	53
12.3	Verwendete fachspezifische Software	53
13	Verzeichnis der Anlagen	54

1 Übersicht der wesentlichen Objektdaten

Gebäudeart Wohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten, unterkellert, ca. 4-

geschossig, Massivbau, vermutlich abgewalmte Flachdach- oder flachgeneigte Dachkonstruktion, Eindeckung mit Dachpappe oder Abklebung, Dachschindeln o.ä., Fassade Putz mit Anstrich, Fassade mit Ornamenten und

Strukturflächen o.ä.

Einheiten insgesamt ca. 17 Einheiten

(ca. 13 Wohneinheiten, ca. 4 Gewerbeeinheiten)

Baujahr ca. 1896

Miteigentumsanteil 268 / 100.000

Sondernutzungsrechte an einem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 3,

rückseitig gelegen

Nutzfläche Teileigentum Nr. 3 im EG / Untergeschoss: gesamt ca. 54 m²

Vermietungssituation Objekt ist vermutlich leerstehend

Ausstattung vermutlich überwiegend mittlerer Ausstattungsstandard, WC-Bereich innen-

liegend, mit WC / Vorwandinstallation und Waschbecken, Fußbodenbeläge überwiegend Fliesen, Kunst- oder Naturstein o.ä.; Wände und Decken überwiegend Putz mit Anstrich oder Raufasertapeten mit Anstrich, Fliesen o.ä.; Fenster aus Holz mit Isolierverglasung, Holztüren mit Holz- oder Stahlzargen

o.ä.

Heizungsart vermutlich Fernwärme / Zentralheizung mit fossilen Brennstoffen, Platten-

oder Rippenheizkörper, mit Thermostatventilen, Warmwasser über Durchlauf-

erhitzer / Heizungsanlage o.ä.

Energieausweis Energieausweis wurde auf Grundlage des Energieverbrauchs ermittelt;

Primärenergieverbrauch: 37,50 kWh / (m² * a);

Energieverbrauch: 113,6 kWh / (m² * a)

Grundstücksgröße 1.150 m²

Besonderheiten

ohne Innenbesichtigung

Teileinheit (Laden) ist vermutlich leerstehend

keine Mietverträge vorliegend

Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf nicht bekannt

bauliche Mängel und / oder Schäden nicht bekannt

alleiniges Nutzungsrecht an einem rückwärtigen Pkw-Stellplatz

Wertermittlung

Ertragswert

334.000,00.-€

Vergleichswert

Sachwert

291.000,00.- € nur informativ

Bodenwert

220.000,00.- € anteilig

Verkehrswert

310.000,00.- € ohne Innenbesichtigung

2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Teileigentum (Laden) in einem Mehrfamilienwohnhaus mit Ge-

werbeeinheiten

Objektadresse: Rothenbaumchaussee 83

D-20148 Hamburg

Grundbuchangaben: Grundbuch von Rotherbaum, Band 94, Blatt 3278, lfd. Nr. 1

Katasterangaben: Gemarkung Rotherbaum, Flurstück 500, Grundstücksgröße gesamt = 1.150 m²

2.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber und Eigentümer: Amtsgericht Hamburg

Postfach 300 121 D-20348 Hamburg

Auftrag vom 27.02.2024

(Eingang Auftrag beim Sachverständigen)

Eigentümer: Datenschutz: siehe gesonderte Angabe

2.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 10.05.2024

Tag der Ortsbesichtigung: 10.05.2024

Umfang der Besichtigung etc.: Es konnte lediglich eine Außenbesichtigung des Objekts durch-

geführt werde. Das Objekt konnte dabei nicht von innen in Au-

genschein genommen werden.

Hinweis

Für die nicht zu besichtigenden oder nicht zugänglichen Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel-

und Schadensfreiheit besteht.

Teilnehmer am Ortstermin: nur der Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 13.12.2023 mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis
- amtlicher Grundbuchauszug vom 04.12.2023
- Protokoll Eigentümerversammlung 2021 nebst Wirtschaftsplan
- Informationen zum Planungsrecht über das zuständige Bauamt vom 15.01.2024
- Teilungspläne (Grundrisse)
- Baulastenauskunft vom 13.12.2023

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) aus der Teilungserklärung und der eingesehenen Bauakte
- Berechnung der Nutzflächen aus der Bauakte / TE
- Informationen aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht Hamburg
- Bodenrichtwertauskunft beim zuständigen Gutachterausschuss für Bodenrichtwerte Hamburg
- Informationen aus der Bauakte beim zuständigen Bauamt / Kreisbauamt
- Informationen über den örtlichen Miet- und Grundstücksmarkt
- Informationen durch die zuständige WEG-Verwaltung
- Informationen aus der Teilungserklärung
- Informationen durch Internetrecherche (ImmobilienScout, Immonet etc.)
- Informationen durch Internetportal ONGEO bzw. WEBMAPS (Kartenmaterial)
- · Informationen durch LBS-Immobilienmarktberichte
- Informationen durch ImmoMarkt- StandortReport
- Informationen zum Planungsrecht / Bebauungsplan
- Informationen durch IVD-Wohn- / Gewerbe-Preisspiegel

Von einer betreibenden Gläubigerin wurden folgende Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Energieausweis
- Informationen zum monatlichen Wohngeld, zur Höhe der Instandhaltungsrücklage, zu zurückliegenden und geplanten Investitionen etc.
- · Teilungspläne (Grundrisse), Stellplatzplan

Von einer weiteren betreibenden Gläubigerin wurden keine Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vom Antragsgegner wurden ebenfalls keine Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

tei-lung:

Präambel zur Mängel- / Schadensbeur- Der Sachverständige weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich vorliegend um ein Verkehrswertgutachten und kein Bauschadengutachten handelt.

> Demnach wurden Baumängel und -schäden etc. nur soweit aufgenommen und bewertet, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

> Im Zuge der Verkehrswertermittlung wurden augenscheinliche bzw. offensichtliche Mängel und / oder Schäden / Unzulänglichkeiten nach wertermittlungstheoretischen Grundsätzen gewürdigt. Die Feststellung und Erkundung von Baumängeln und / oder Bauschäden, Kontaminierungen u.ä. gehören im Rahmen einer Verkehrswertermittlung nicht zur Sachverständigenpflicht. Dies obliegt der Beurteilung eines Spezialisten.

> Mängel/Schäden sind nach § 8 ImmoWertV 21 zu berücksichtigen, sie haben aber nur Bedeutung für die Feststellung des Verkehrswertes.

> In diesem Gutachten sind die Auswirkungen von vorhandenen Mängeln und / oder Schäden sowie deren Wertminderung auf den Verkehrswert - sofern vorhanden - nur pauschal und in dem am Besichtigungstag offensichtlichen Ausmaß berücksichtigt worden. Es wird aaf, empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung und darauf aufbauende Kostenermittlung anstellen zu lassen.

> Auch für Bereiche, wo keine offensichtlichen Baumängel und / oder Schäden, Kontaminierungen etc. ersichtlich waren, wird aufgrund der vorgenannten Ausführungen, für die Mangelfreiheit des bewerteten Objekts von dem Sachverständigen keine Gewähr übernommen.

> Für versteckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien, Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, Holzbockbefall o.ä. sowie auch sichtbarer Rissbildungen wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.

2.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Schuldner war am durch den Sachverständigen bestimmten Tag der Ortsbesichtigung nicht anwesend; das Objekt konnte somit nicht von innen besichtigt werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein ca. 54 m² großes Teileigentum (Ladenfläche, nicht zu Wohnzwecken nutzbar) im Untergeschoss sowie Erdgeschoss eines ca. 4-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheiten.

Das Gebäude wurde ca. 1896 in massiver Bauweise erstellt und verfügt – dem äußeren Anschein nach - überwiegend über einen mittleren Ausstattungsstandard.

Gemäß Teilungserklärung ist dem Teileigentum Nr. 3 ein alleiniges Nutzungsrecht an einem offenen Kfz-Stellplatz im rückwärtigen Grundstücksbereich zugeordnet.

Die vorgenannte Teileigentumsgröße konnte aufgrund fehlender Innenbesichtigung durch ein örtliches Aufmaß nicht überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den beigefügten Nutzflächenberechnungen entsprechende Abweichungen bzgl. der einzelnen Raumgrößen vorhanden sein können. Eine diesbezügliche Haftung auf Richtigkeit in Bezug auf Raumgrößen und auch Gesamtnutzflächen gegenüber dem Sachverständigen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bewertungsobjekt befand sich am Tag der Ortsbegehung – dem äußeren Anschein nach - überwiegend in einem normalen, guten Unterhaltungszustand.

Zu Unterhaltungsstau, baulichen Mängeln und / oder baulichen Schäden sowie Modernisierungsbesonderheiten können aufgrund fehlender Innenbesichtigung keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Nach Informationen durch die WEG-Verwaltung wurden durch den Schuldner Zwischen- bzw. Trennwände zu einer angrenzenden Teileinheit entfernt. Für die Wiederherstellung der Raumaufteilungen gemäß Teilungserklärung wurden entsprechende Wiederherstellungskosten geschätzt und unter dem Punkt "Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" wertmindernd berücksichtigt.

Nach weiteren Mitteilungen durch die Verwaltung wurden in den vergangenen 2 Jahren am Gebäude Fassadenabdichtungen, Abdichtungen der Flachdachfläche sowie Erneuerungen der Warmwasseraufbereitung ausgeführt. Der Kostenrahmen Investitionen belief sich auf ca. 78.000 €.

Zudem wird mitgeteilt, dass für den Punkt "geplante Investitionen" im Jahr 2024 nochmalige ca. 50.000 € für Abdichtungen der Flachdachfläche anstehen werden.

In Abteilung II des Grundbuchs Rotherbaum Blatt 3278 sind keine wertbeeinflussenden Eintragungen vorhanden.

Aufgrund fehlender Innenbesichtigung wurde der ermittelte Verkehrswert durch einen Risikoabschlag gemindert.

Mieter/Miete

Pacht/Pächter

Teileinheit ist vermutlich leerstehend

Miete: z.Zt.: keine Mieteinnahmen bekannt, kein Mietvertrag

vorliegend

Hausgeld

zurzeit 325,00 € monatlich

Instandhaltungsrücklage

Stand 31.12.2022 = 142.823,41 € (IST) Stand 31.12.2022 = 148.235,41 € (SOLL)

Baukostenvorschüsse

nicht bekannt

Mietkautionen

keine bekannt

Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG

nicht bekannt

Gewerbebetrieb:

vermutlich nicht vorhanden

Maschinen

Betriebseinrichtungen:

vermutlich nicht vorhanden

Hausschwamm, Hausbock u. a. tierische Schädlinge:

Der Sachverständige begutachtete das zu bewertende Objekt zerstörungsfrei ; d.h. nicht zugängliche Bauteile oder Bauwerksbereiche konnten nicht in Augenschein genommen werden. Bauteilöffnungen wurden nicht vorgenommen. Für vorgenannte Bereiche ist ein ent-sprechender Sachverständiger zu beauftragen. Verdacht auf Hausschwamm oder Befall von Hausbock konnte zum Begehungszeitpunkt augenscheinlich nicht festgestellt werden. Die WEG-Verwaltung teilt mit, dass entsprechender Befall in den letzten 10 Jahren nicht festgestellt wurde.

Investitionen/Modernisierungen

geplante

Abdichtung Flachdachflächen (ca. 50.000 €)

Investitionen/Modernisierungen

zurückliegende

in ca. 2023 / 2023 = Abdichtung Flachdachflächen, Fassadenabdichtungen, Erneuerung Warmwasseraufbereitung

Beanstandungen,

baubeh. Beschränkungen

keine bekannt

baubehördliche Auflagen

keine bekannt

Baulasten

keine vorhanden, siehe hierzu auch Gutachten Anlage 8

Verdacht auf ökologische Altlasten

nicht bekannt

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:

Hamburg

Kreis:

Bezirk Altona

Ort und Einwohnerzahl:

Hansestadt Hamburg (ca. 1.910.000 Einwohner); Bezirk Eimsbüttel (ca. 276.000 Einwohner) Stadtteil Rotherbaum (ca. 17.300 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

(vgl. Anlage 2,3,4)

nächstgelegene größere Städte:

Pinneberg (ca. 19 km entfernt)
Ahrensburg (ca. 33 km entfernt)
Bad Oldesloe (ca. 50 km entfernt)
Lüneburg (ca. 57 km entfernt)
Neumünster (ca. 63 km entfernt)
Bad Segeberg (ca. 64 km entfernt)
Lübeck (ca. 69 km entfernt)
Kiel (ca. 93 km entfernt)
Schwerin (ca. 112 km entfernt)
Bremen (ca. 122 km entfernt)
Wismar (ca. 127 km entfernt)
Hannover (ca. 161 km entfernt)
Berlin (ca. 289 km entfernt)

Landeshauptstadt (Innenstadt):

Hamburg (ca. 2,5 km entfernt)

Bundesstraßen:

B 447 (ca. 2,5 km entfernt) B 5 (ca. 2,5 km entfernt) B 4 (ca. 3 km entfernt) B 75 (ca. 4,5 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

AS Stellingen (ca. 6,5 km entfernt) AS Veddel (ca. 6,5 km entfernt) AS Horn (ca. 7 km entfernt) AS Bahrenfeld (ca. 7,5 km entfernt) AS Schnelsen (ca. 9 km entfernt)

Bahnhof:

U-Bahn Hallerstrasse (ca. 350 m entfernt) S-Bahn Dammtor (ca. 1 km entfernt) Hamburg Hauptbahnhof (ca. 3 km entfernt)

Flughafen:

Hamburg Fuhlsbüttel (ca. 8 km entfernt)

3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: (vgl. Anlage 2,3,4)

Die Entfernung zum Stadtteilzentrum beträgt ca. 1 km.

Nächstgelegene Infrastruktureinrichtungen (Luftlinie)

Bildungseinrichtungen

(Kindergarten, Grundschule, weiterführende Schule) in ca. 250 m bis ca. 800 m erreichbar

Nahversorgungseinrichtungen

(Bäckerei, Lebensmittelladen, Supermarkt, Kaufhaus, Drogerie, Bekleidungsgeschäft, Frisör, Arzt, Apotheke, Bank, Post, Spiel-/ Sportplatz, Park-/ Grünfläche) in ca. 200 m bis ca. 1,9 km erreichbar

Verkehr

(Bushaltestelle, U-Bahn, S-Bahn, Bahn Regionalverkehr, internationaler Flughafen) in ca. 150 m bis ca. 7 km entfernt

Nächstgelegene Störquelle

(Hochspannungsmast, Funkmast, landwirtschaftliche Anlage, Mülldeponie, Windkraftanlage) Funkmast in ca. 750 m

Mögliche Beeinträchtigungen

(Fluglärm, Schienenlärm, Straßenlärm) nicht vorhanden

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen; teilweise gewerbliche Nutzungen; überwiegend geschlossene, mehrgeschossige Bauweise; teilweise offene Bauweise; Wohngebäude, Villengebäude

Beeinträchtigungen:

gering, normal (durch Gewerbe, Bahn, Autobahn, Immissionen, Flugverkehr, Straßenverkehr, Sportanlage);

benachbarte, störende Betriebe und Gebäude: nicht bekannt

Topografie:

überwiegend eben

3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 5)

Straßenfront Rothenbaumchaussee: ca. 20 m;

mittlere Tiefe: ca. 55 m;

mittlere Breite: ca. 20 m;

Grundstücksgröße: insgesamt 1.150 m²;

Bemerkungen:

rechteckige Grundstücksform

Erschließung, Baugrund etc. 3.3

Straßenart:

Anliegerstraße; Straße mit mäßigem bis regem Verkehr

Straßenausbau:

voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen; Gehwege beiderseitig vorhanden, befestigt mit Betonverbundstein, Gehwegplatten o.ä. Parkbuchten / Parkplätze im Straßenraum eingeschränkt vor-

handen

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, Gas, Fernwärme; Fernsehkabeloder Satellitenanschluss; Telefonanschluss o.ä.

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

zweiseitige Grenzbebauung des Wohnhauses; teilweise eingefriedet

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund; vermutlich keine Grundwasserschäden

Altlasten:

Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich Altlasten liegen nicht vor. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als "altlastenfrei" unterstellt.

Im Rahmen der nachfolgenden Wertermittlung werden somit ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

Privatrechtliche Situation 3.4

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Auftragnehmer liegt ein amtlicher Grundbuchauszug vom 04.12.2023 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Rotherbaum, Band 94, Blatt 3278 folgende Eintragung:

Ifd. Nr.: 4

Zwangsversteigerungsvermerk.... eingetragen am 01.12.2023

Hinweis: ohne weitere Wertbeeinflussung

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herrschvermerke:

keine

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Mietbindungen o.ä. sind nicht bekannt.

Sollten dennoch diesbezügliche Besonderheiten vorhanden sein, sind diese zu prüfen und ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

3.5 Öffentlich-rechtliche Situation

3.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Dem Sachverständigen liegt ein Auszug aus dem Baulastenver-

zeichnis vom 13.12.2023 vor.

Das Baulastenverzeichnis enthält keine wertbeeinflussenden

Eintragungen.

Hinweis: siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 8

Denkmalschutz: Denkmalschutz besteht - nach Stand der Denkmalschutzliste -

nicht.

3.5.2 Bauplanungsrecht

Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes trifft der Baustufenplan

Harvestehude – Rotherbaum in Verbindung mit der Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung folgende

Festsetzungen:

W = Wohngebiet;

IV = 4 Vollgeschosse (max.); g = geschlossene Bauweise

Hinweis: siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 9

Innenbereichssatzung: nicht bekannt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung: Das Bewertungsobjekt liegt im Bereich einer Erhaltungssatzung

(Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rother-

baum und Harvestehude).

Hinweis: siehe hierzu auch im Gutachten Anklage 9

Verfügungs- und Veränderungssperre:

nicht bekannt

Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren

einbezogen ist.

3.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde teilweise nicht geprüft. Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

3.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksquali-

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

tät):

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach allgemeinen Informationen beitragsfrei. Hierbei unberücksichtigt bleiben auch in der Zukunft ggf. anfallende Straßenausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG).

3.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

3.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

(vgl. Anlage 6);

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude mit Gewerbeeinheiten bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere offene Pkw-Stellplätze im rückwärtigen Grundstücksbereich.

Das Objekt Teileigentum Nr. 3 (Laden) ist augenscheinlich leerstehend.

4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelungen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektrik, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Insbesondere konnte nicht geprüft werden, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

4.2 Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten

4.3 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: Wohngebäude / Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten,

überwiegend zu Wohnzwecken genutzt; nur teilweise gewerbliche Nutzung; viergeschossig; unterkellert; Flachdach oder flach-

geneigte Dachkonstruktion; Gebäude einseitig angebaut

Baujahr: ca. 1896

Modernisierung: ca. Anfang der 80er Jahre: umfangreiche Gebäudesanierung mit

Umbauten;

Investitionen in den Jahren 2022 und 2023: Fassadenabdichtung (ca. 50.000 €); Abdichtung Flachdachfläche (ca. 10.000 €);

Erneuerung Warmwasseraufbereitung (ca. 18.000 €)

Flächen und Rauminhalte die Nutzfläche beträgt rd. 54 m²

Energieeffizienz: Energieausweis liegt vor; der Energieausweis wurde auf Grund-

lage des Energieverbrauchs ermittelt;

Primärenergieverbrauch: 37,50 kWh / (m² * a);

Energieverbrauch: 113,6 kWh / (m² * a)

Hinweis: siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 10

Barrierefreiheit: Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur,

Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen. dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit

nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

Erweiterungsmöglichkeiten:

Eine diesbezügliche Baugenehmigung liegt nicht vor.

Außenansicht:

insgesamt verputzt und gestrichen,

Fassade mit Ornamenten und Strukturflächen o.ä.

Nutzungseinheiten

Kellergeschoss:

gemäß Teilungserklärung Teileigentum Nr. 3 mit Ladenraum

Erdaeschoss:

Treppen:

gemäß Teilungserklärung Teileigentum Nr. 3 mit Ladenraum und Sanitärbereich

Hinweis: ohne Innenbesichtigung

Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach) 4.5

Massivbau Konstruktionsart:

Streifenfundamente, tragende Bodenplatte, Beton, Stahlbeton Fundamente:

o.ä., gem. statischer Berechnung, gemäß Bauunterlagen

Mauerwerk, ca. 52 cm Vollmauerziegel Keller:

Umfassungswände: Mauerwerk, ca. 38 cm Vollmauerziegel, verputzt o.ä.;

Fassade mit Ornamenten und Strukturflächen o.ä.

Innenwände: tragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk,

Vollmauerziegel o.ä.;

nichttragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk,

Ständerwände (Leichtbau) o.ä.

Geschossdecken: Holzbalken, mit abgehängter Gipskartonkonstruktion o.ä. Kellertreppe:

Betonkonstruktion o.ä., mit Fliesenbelag

Geschosstreppe:

vermutlich Holzkonstruktion; mit Geländer, Handlauf o.ä.

Eingangstür aus Holz, mit Lichtausschnitt, Hauseingang(sbereich):

Hauseingang gepflegt

Dach:

Dachkonstruktion:

Holzdach ohne Aufbauten, Pfetten aus Holz

Dachform:

Flachdach, oder flachgeneigte Dachfläche,

teilweise abgewalmt o.ä.

Dacheindeckung:

Dachpappe, Bitumendachbahnen mit Dachrinnen / Fallrohren

4.6 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen:

zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen:

Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation:

vermutlich überwiegend durchschnittliche Ausstattung;

je Raum ein Lichtauslass; je Raum mehrere Steckdosen;

vermutlich Beleuchtungskörper, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Türöffner, Klingelanlage, Telefonanschluss,

Zählerschrank, Kippsicherungen, FI-Schutzschalter o.ä.

Heizung:

Fernheizung / Zentralheizung mit fossilen Brennstoffen,

Baujahr ca. 1968 (gemäß Energieausweis)

Lüftung:

vermutlich keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüftung); vermutlich mechanische, d.h. ventilatorbetriebene Lüftung als Einzelraumlüfter (Schachtlüftung) im innenlie-

genden Bad/WC

Warmwasserversorgung:

vermutlich zentral über Heizung, Durchlauferhitzer (Elektro) o.ä.

4.7 Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile:

vermutlich keine

besondere Einrichtungen:

vermutlich keine vorhanden

Besonnung und Belichtung:

vermutlich gut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel:

dem äußeren Anschein nach keine wesentlichen erkennbar

Hinweis: ohne Innenbesichtigung

wirtschaftliche Wertminderungen:

"gefangene" Räume

(sind nur durch andere Zimmer zu erreichen)

Allgemeinbeurteilung:

Der bauliche Zustand ist - dem äußeren Anschein nach - ver-

mutlich normal.

Hinweis: ohne Innenbesichtigung

4.8 Nebengebäude

4.9 Nebengebäude im gemeinschaftlichen Eigentum

keine

4.10 Außenanlagen

4.11 Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung, Hofbefestigung, befestigte Stellplatzfläche, Gartenanlagen und Pflanzungen, Standplatz für Mülltonnen, Einfriedung (Zaun, Hecken) o.ä.

4.12 Sondereigentum an den Räumen (Laden) Nr. 3 im Souterrain / Erdgeschoss rechts

4.13 Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung

Lage des Sondereigentums im Gebäude: Das Sondereigentum besteht an den Räumen (Laden) Nr. 3 im

Souterrain und Erdgeschoss (rechts)

Wohnfläche/Nutzfläche: die Nutzfläche beträgt gemäß den mir vorliegenden Unterlagen

rd. 54 m²

Raumaufteilung/Orientierung: Das Teileigentum (Laden) hat gemäß den vorliegenden Unterla-

gen folgende Räume: 2 Räume, 1 WC-Bereich;

Das Teileigentum (Laden) ist vermutlich wie folgt aufgeteilt:

Ladenraum Souterrain rd. 25,11 m²

Ladenraum EG rd. 22,11 m²

Sanitärbereich EG rd. 6,60 m² innenliegend

Gesamtfläche ca. 53,82 m² = rd. 54 m²

Grundrissgestaltung: zweckmäßig;

tlw. gefangene Räume

Besonnung/Belichtung: gut bis ausreichend

4.14 Raumausstattungen und Ausbauzustand

4.15 Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Nutzungseinheiten sind vermutlich weitestgehend ausstattungsgleich. Sie werden deshalb nachfolgend zu einer Beschreibungseinheit mit der Bezeichnung "Teileigentum Laden" zusammengefasst.

4.16 Teileigentum (Laden)

Bodenbeläge: vermutlich schwimmender Estrich mit Fliesen, Kunststein,

Naturstein o.ä.

Wandbekleidungen: glatter, einfacher Putz, vermutlich überwiegend mit

Binderfarbenanstrich, einfachen Tapeten (Raufasertapeten

mit Anstrich), Fliesen o.ä.

Deckenbekleidungen: vermutlich Deckenputz mit Binderfarbenanstrich,

untergehängten Decken (Gipskartonplatten mit Anstrich o.ä.)

Fenster: Fenster aus Holz mit Doppelverglasung;

mit Beschlägen

Türen: Eingangstür:

Holztür mit Lichtausschnitt

Zimmertüren:

vermutlich Füllungstüren aus Holzwerkstoffen;

einfache Schlösser und Beschläge;

Stahl- oder Holzzargen

sanitäre Installation: überwiegend vermutlich durchschnittliche Wasser- und Abwas-

serinstallation, überwiegend unter Putz, ausreichend vorhanden;

Bad / WC:

vermutlich mit 1 WC (Vorwandinstallation), 1 Handwaschbecken,

Durchlauferhitzer; (elektr.) Zwangsentlüftung o.ä.

besondere Einrichtungen: vermutlich keine vorhanden

Küchenausstattung: nicht bekannt

Bauschäden und Baumängel: dem äußeren Anschein nach keine wesentlichen erkennbar

Grundrissgestaltung: vermutlich zweckmäßig

wirtschaftliche Wertminderungen: vermutlich keine

4.17 Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums

Küchenausstattung:

nicht in der Wertermittlung enthalten, da EBK Ausstattung - falls

vorhanden - nicht bekannt

besondere Einrichtungen:

keine bekannt

besondere Bauteile:

keine bekannt

Baumängel/Bauschäden:

keine bekannt

wirtschaftliche Wertminderungen:

keine bekannt

sonstige Besonderheiten:

Gutachtenerstellung ohne Innenbesichtigung

allgemeine Beurteilung des Sondereigen-

tums:

Der Zustand des Sondereigentums ist - dem äußeren Anschein

nach - gut / normal.

4.18 Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen

Sondernutzungsrechte:

an einem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 3

(Parkplatz Gebäuderückseite)

Erträge aus gemeinschaftlichem Eigen-

tum:

keine bekannt

Wesentliche Abweichungen: Wesentliche Abweichungen zwischen dem Miteigentumsanteil

am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Teileigentums am Gesamtobjekt (RE):

keine bekannt

Abweichende Regelung:

Von dem Miteigentumsanteil (ME) abweichende Regelung für

den Anteil der zu tragenden Lasten und Kosten (VK) bzw. Er-

träge (VE) aus dem gemeinschaftlichen Eigentum:

keine bekannt

Erhaltungsrücklage (Instandhaltungsrück-

lage):

Vorhandene Instandhaltungsrücklage Stand 31.12.2022

= 142.823,41 € (ist) bzw. 148.235,41 € (soll);

gemäß Mitteilung der WEG-Verwaltung

4.19 Beurteilung der Gesamtanlage

Die Gesamtanlage befindet sich – dem äußeren Anschein nach – in einem guten Zustand; die Gesamtanlage macht insgesamt einen ansprechenden Eindruck

5 Ermittlung des Verkehrswerts

5.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für den 268/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten bebauten Grundstück in D-20148 Hamburg, Rothenbaumchaussee 83 verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Souterrain / EG rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet sowie einem alleinigen Nutzungsrecht an einem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 3 zum Wertermittlungsstichtag 10.05.2024 ermittelt:

Grundbuch- und Katasterangaben des Bewertungsobjekts

Teileigentumsgrundbuch Band Blatt Ifd. Nr. Rotherbaum 94 3278 1

Gemarkung Flurstück Fläche Flöherbaum 500 1.150 m²

5.2 Verfahrenswahl mit Begründung

5.3 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen. Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren,
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21).

5.4 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.

Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.

Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am Wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

5.5 Zu den herangezogenen Verfahren

5.5.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichspreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 1 ImmoWertV 21). Das setzt voraus, dass sie nach

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert

und

- · nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter und auch hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

5.6 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

5.7 Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Vergleichswertverfahren

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **nicht möglich**, weil

- keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- keine hinreichend differenziert beschriebenen Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Zudem stehen sowohl keine geeignete Indexreihe zur Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag

als auch keine **Umrechnungskoeffizienten** für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts

zur Verfügung.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Renditeobjekt angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 - 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundsfück zu, da es als Sachwertobjekt angesehen werden kann.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 - 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

5.8 Anteilige Wertigkeit des Teileigentums am Gesamtgrundstück

Der dem Teileigentum zugeordnete Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des Teileigentums am Gesamtgrundstück.

6 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt 5.588,53 €/m² zum Stichtag 01.01.2024. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

beitragsrechtlicher Zustand = frei Geschossflächenzahl (GFZ) = 2

Grundstücksfläche (f) = keine Angabe

Beschreibung des Gesamtgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 10.05.2024 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Geschossflächenzahl (GFZ) = 2,39 Grundstücksfläche (f) = 1.150 m²

Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 10.05.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfrei	en Zustand	Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 5.588,53 €/m	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts						
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung		
Stichtag	01.01.2024	10.05.2024	× 1,00			

lageangepasster bei	tragsfreier BRW am V	Vertermittlungsstichtag	=	5.588,53 €/m²	
WGFZ	2	2,39	×	1,17	
Fläche (m²)	keine Angabe	1.150	×	1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00	
vorläufiger objekts Bodenrichtwert	pezifisch angepasste	er beitragsfreier	-	6.538,58 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts				
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert = 6.538,58 €/m²				
Fläche	×	1.150 m²		
beitragsfreier Bodenwert		.519.367,00 € 7.520.000,00 €		

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 10.05.2024 insgesamt 7.520.000,00 €.

6.1 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Teileigentums

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen Miteigentumsanteil (ME = 268/10.000) des zu bewertenden Teileigentums ermittelt. Dieser Miteigentumsanteil entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des zu bewertenden Teileigentums am Gesamtobjekt (RE); deshalb kann dieser Bodenwertanteil für die Ertrags- und Sachwertermittlung angehalten werden.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts	Erläuterung	
Gesamtbodenwert	7.520.000,00 €	
Zu-/ Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	0,00 €	
angepasster Gesamtbodenwert	7.520.000,00 €	
Miteigentumsanteil (ME)	× 268/10.000	
vorläufiger anteiliger Bodenwert	201.536,00 €	
Zu-/Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	18.000,00 €	
anteiliger Bodenwert	= 219.536,00 € rd. 220.000,00 €	

Der anteilige Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 10.05.2024 220.000,00 €.

Ermittlung der WGFZ (wertrelevante Geschossflächenzahl)

Gebäude = 26,20 / 20,06 + 2,30 / 10,77 x 4 Geschosse = 550,34 m² x 4 = 2.751,70 m²

Grundstücksfläche = 1.150 m²

WGFZ = 2.751,70 / 1.150 = 2,39

Berücksichtigung bestehender Sondernutzungsrechte am anteiligen Bodenwert des Gesamtgrundstücks

Zuschlag für dem Sondereigentum zugeordnete Sondernutzungsrechte

Bezeichnung	Zuschlag
alleiniges Nutzungsrecht offener Pkw-Stellplatz Nr. 3	18.000,00 €
Summe	18.000,00€

Bewertung Sondernutzungsrecht (SNR) am Gesamtgrundstücks

SNR

= ca. 1% x Bodenwert x Fläche SNR x Barwertfaktor (Liegenschaftszins / Restnutzungsdauer)

= ca. 1/100 x 6.538,58 x 12,50 x 21,482 (4% / 50 Jahre)

= 17.557,72 €

SNR = rd. 18.000,00 €

7 Ertragswertermittlung

7.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

7.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind. Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

7.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung		Mieteinheit	Fläche	ne Anzahl	marktüblic	h erzielbare Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)	
Teileigentum (Mehrfa- milienwohnhaus)	1	gesamt EG / UG	54,00		30,00	1.620,00	19.440,00	
Summe		54,00	-		1.620,00	19.440,00		

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		19.440,00 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		4 860 00 6
(25,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	-	4.860,00 €
jährlicher Reinertrag	=	14.580,00 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung)		
4,00 % von 220.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei)	-	8.800,00 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	-	5.780,00 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)		
bei LZ = 4,00 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 50 Jahren Restnutzungsdauer	×	21,482
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	124.165,96 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	220.000,00 €
vorläufiger Ertragswert des Teileigentums	-	344.165,96 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Teileigentums	=	344.165,96 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	10.000,00 €
Ertragswert des Teileigentums	-	334.165,96 €
	rd.	334.000,00 €

7.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden nicht von mir durchgeführt. Sie würden sich orientieren an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- · aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- · aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Roherlrag, oder auch auf €/m² Wohnoder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Das ca. 1896 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 8 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernicierungeme@nehme=	Maximale Punkte	Tatsächlic		
Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)		Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen	Begründung
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	2,0	0,0	
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1,0	0,0	
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	1,0	0,0	
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1,0	0,0	
Modernisierung von Bädern	2	1,0	0,0	
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. De- cken, Fußböden, Treppen	2	1,0	0,0	
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	1,0	0,0	
Summe		8,0	0,0	

Ausgehend von den 8 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "mittlerer Modernisierungsgrad" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- · der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1896 = 128 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 128 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "mittlerer Modernisierungsgrad" und dem äußeren Erscheinungsbild ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 50 Jahren.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg	
Weitere Besonderheiten Wiederherstellung von rückgebauten Zwischenwän-	-10.000,00€	
den, Schließen von Durchbrüchen o.ä.		10 000 00 6
Summe		-10.000,00€

8 Sachwertermittlung (nur informativ)

8.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

8.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

8.3 Sachwertberechnung – nur informativ -

Gebäudebezeichnung		Mehrfamilie	enwohnhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	1.	278,00 €/m² WF
Berechnungsbasis			
Wohn-/Nutzfläche (WF/NF)	x		54,00 m ²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+		0,00€
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=		69.012,00 €
Baupreisindex (BPI) 10.05.2024 (2010 = 100)	x		181,3/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=		125.118,76 €
Regionalfaktor	х		1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=		125.118,76 €
Alterswertminderung			
Modell			linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)			80 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)			50 Jahre
prozentual			37,50 %
• Faktor	x		0,625
Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche	=		78.199,23 €
Herstellungskosten			70.199,23
	x		
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	x =	lagen)	100 % 78.199,23 €
Herstellungskosten anteilig mit	x = Außenar		100 % 78.199,23 € 78.199,23 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen	x = Außenar		100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen	x = Außenar	stigen +	100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen	x = Außenar	estigen +	100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 € 81.327,20 € 220.000,00 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	x = Außenar	estigen +	100 %
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) vorläufiger anteiliger Sachwert	x = Außenar	= + =	100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 € 81.327,20 € 220.000,00 € 301.327,20 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) vorläufiger anteiliger Sachwert Sachwertfaktor (Marktanpassung)	x = Außenar	estigen + = + = ×	100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 € 81.327,20 € 220.000,00 € 301.327,20 € 1,00 0,00 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne A des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) vorläufiger anteiliger Sachwert Sachwertfaktor (Marktanpassung) Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	x = Außenar	= + = × +	100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 € 81.327,20 € 220.000,00 €
Herstellungskosten anteilig mit vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne des Teileigentums insgesamt vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen Anlagen vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) vorläufiger anteiliger Sachwert Sachwertfaktor (Marktanpassung) Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge marktangepasster vorläufiger anteiliger Sachwert des Teileige	x = Außenar	= + = × +	100 % 78.199,23 € 78.199,23 € 3.127,97 € 81.327,20 € 220.000,00 € 301.327,20 € 1,00 0,00 €

8.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil		Standardstufen				
	[%]	1	2	3	4	5	
Außenwände	23,0 %		1,0				
Dach	15,0 %		1,0				
Fenster und Außentüren	11,0 %			1,0			
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0			
Deckenkonstruktion	11,0 %			1,0			
Fußböden	5,0 %			1,0			
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		0,5	0,5			
Heizung	9,0 %			1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0			
insgesamt	100,0 %	0,0 %	42,5 %	57,5 %	0,0 %	0,0 %	

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 2	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995) o.ä.
Dach	
Standardstufe 2	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995) o.ä.
Fenster und Außent	üren
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995) o.ä.
Innenwände und -tü	ren
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen o.ä.
Deckenkonstruktion	
Standardstufe 3	Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); einfacher Putz o.ä.
Fußböden	
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten o.ä.
Sanitäreinrichtunger	
Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest o.ä.
Standardstufe 3	1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest o.ä.
Heizung	
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwert- kessel
Sonstige technische	Ausstattung
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen o.ä.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Mehrfamilienwohnhaus

Nutzungsgruppe:

Mehrfamilienhäuser

Gebäudetyp:

Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	andardstufe tabellierte NHK 2010		relativer NHK 2010-Ante	
	[€/m² WF]	[%]	[€/m² WF]	
1	1.085,00	0,0	0,00	
2	1.180,00	42,5	501,50	
3	1.350,00	57,5	776,25	
4	1.615,00	0,0	0,00	
5	1.950,00	0,0	0,00	

Die NHK 2010 wurden von Sprengnetter um Kostenkennwerte für die Gebäudestandards 1 und 2 ergänzt.

Die NHK 2010 werden in der Sachwertrichtlinie mit der Dimension "€/m² Bruttogrundfläche (BGF)" veröffentlicht. Die BGF ist jedoch vor allem bei der sachgerechten Anrechnung von Dachgeschossflächen als Bezugsgröße für die NHK problematisch. Viele dieser BGF-spezifischen Probleme sind durch die alternative Anwendung der Wohnfläche als Bezugsgröße gelöst. Darüber hinaus besitzt die Wohnfläche eine größere Marktnähe, da der Markt in Wohnfläche denkt und handelt. Sprengnetter hat daher die NHK 2010 von der Bezugsgröße BGF auf die Bezugsgröße Wohnfläche umgerechnet. Da für die Umrechnung die ursprünglich zu den NHK gehörenden Nutzflächenfaktoren (Verhältnisse BGF/Wohnfläche) verwendet wurden, handelt sich hierbei grundsätzlich immer noch um die "NHK 2010 nach Sachwertrichtlinie". D. h. unter Verwendung des Maßstabs BGF abgeleitete Sachwertfaktoren können unmittelbar bei der Bewertung auf Grundlage der Wohnfläche modellkonform angesetzt werden (vgl. Sauerborn in [5], Seite 87).

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude	=	1.277,75 €/m² WF
	rd.	1.278,00 €/m² WF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)	Anteil	vorläufiger anteiliger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 4,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (78.199,23 €)			3.127,97 €
Summe			3.127,97 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Ertragswertermittlung.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Weitere Besonderheiten		-10.000,00€
 Wiederherstellung von rückgebauten Zwischenwänden, Schließen von Durchbrüchen o.ä. 	-10.000,00€	
Summe		-10.000,00 €

9 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

9.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Verfahrenswahl mit Begründung" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

9.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Die Kaufpreise von Teileigentum werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen auf dem Grundstücksmarkt üblicherweise durch Preisvergleich gebildet.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Ertragswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb aus dem ermittelten Ertragswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Sachwertverfahrens (Nachhaltigkeit des Substanzwerts) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Sachwertermittlung (Sachwertfaktor, Bodenwert und Normalherstellungskosten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Sachwertverfahren wurde nur zu informativen Zwecken angewendet, da es sich bei dem Bewertungsobjekt um kein reines Sachwertobjekt handelt.

9.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Ertragswert wurde mit	rd. 334.000,00 € ,
und der Sachwert mit	rd. 291.000,00 € nur informativ

ermittelt.

9.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Rendite- und Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 0,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in ausreichender Qualität (Bodenwert, Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (Vergleichsmieten, Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,90 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 1,00 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht	1,00 (a) × 1,00 (b)	= 1,000 und
das Sachwertverfahren das Gewicht	$0.00 (c) \times 0.90 (d)$	= 0,000 nur informativ.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [291.000,00 € x 0,000 + 334.000,00 € x 0,900] ÷ 0,900 = rd. **334.000,00** €.

9.5 Prüfung auf Plausibilität

Gemäß Kaufpreisangeboten durch das Portal geoport betragen Kaufpreise für Gewerbeimmobilien im "Postleitzahlenbezirk 20148 Hamburg" wie folgt:

Nutzung "Büro / Praxen / Größe < 200 m²" = 6.423 € /m² (Durchschnitt, nur 2 Angebote vorliegend)

Üblicherweise liegen Angebotspreise im Durchschnitt ca. 10-20 % (im Mittel ca. 15%) unterhalb der tatsächlich realisierten Kaufpreise: Hieraus folgt für das Bewertungsobjekt:

6.423 €/m² x 0,85	= 5.459 €/m² x 54 m²	= 295.000 €	
Verkehrswert	= 310.000 € / 54 m²	= 5.740 €/m²	

Die Abweichungen liegen im üblichen Rahmen und bestätigen den Verkehrswert hinreichend genau.

Nur informativ:

Gemäß Kaufpreisangeboten durch das Portal geoport betragen Kaufpreise für Gewerbeimmobilien in "Hamburg gesamt" wie folgt:

Nutzung "Büro / Praxen / Größe < 200 m²" = 5.407 € /m² (Durchschnitt, 48 Angebote vorliegend)

Spanne = 2.482 €/m² bis 8.910 €/m²

10 Verkehrswert

Der Verkehrswert für den 268/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Gewerbeeinheiten bebauten Grundstück in 20148 Hamburg, Rothenbaumchaussee 83 verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Souterrain / EG rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet und dem alleinigen Nutzungsrecht an einem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 3

Teileigentumsgrundbuch Blatt Ifd. Nr. Rotherbaum 3278 1

Gemarkung Flur Flurstück Rotherbaum 500

wird zum Wertermittlungsstichtag 10.05.2024 mit rd.

334.000,00 €

(in Worten: dreihundertvierunddreißigtausend Euro)

abzgl. 24.000 € (ca. 7,50 %) aufgrund fehlender Innenbesichtigung

310.000,00 €

(in Worten: dreihundertzehntausend Euro)

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Hamburg, den 12. August 2024

Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meler
- Sachverständiger für Immobilienbewertung Mitglied im Bundesverbund öffentlich bestellter u.
Vereidigter sowie qualifizier er Sachverständiger
EVS in Hamburg und Schleswig Holstein

11 Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kon-text von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

- Leistungsabgrenzung -

Baumängel und -schäden: Diese werden nur soweit erfasst, wie sie für die Ermittlung des Verkehrswertes nötig sind. Es wurden keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt, berücksichtigt werden nur sichtbare, nicht verdeckte Mängel. Insofern stellt dieses Gutachten kein abschließendes Gutachten über bauliche Mängel und Schäden dar. Ggf. vorhandene Risse in Bauteilen (Innenwände, Außenwände, Decken, Fensterstürze etc.) bis ca. 1,0 mm Rissbreite sind in dieser Wertermittlung als auch in der allgemeinen bzw. praxisnahen Bewertung und Einschätzung von Bauschäden als übliche und somit tolerierbare Rissbildungen eines Bauwerks oder Bauteils anzusehen bzw. zu verstehen, die durch Setzungen o.ä. entstanden sein können. Für versteckte oder verdeckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien sowie Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, oder Holzbockbefall o.ä. wird ausdrücklich keine Haftung durch den Sachverständigen übernommen. Somit ist eine Mängelfreiheit des Objekts nicht gewährleistet.

<u>Baubeschreibung:</u> Es werden nur offensichtliche und vorherrschende Merkmale aufgezählt, soweit sie ohne Zerstörung erkennbar sind; Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegen-den Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen, Ausstattungen und Installationen wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Schädlinge und Schadstoffe: Die Begutachtung des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich im Rahmen der Verkehrswertermittlung. Die vorliegende Wertermittlung ist somit kein Gutachten zur Beurteilung der Bausubstanz der baulichen Anlagen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- oder Brandschutz, gezielte Untersuchungen zu Bauschäden und Baumängeln sowie Bodenverunreinigungen vorgenommen. Ebenfalls wurden keine Untersuchungen bezüglich Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (in Holz oder Mauerwerk) oder hinsichtlich schadstoffbelasteter Bauteile durchgeführt. Das Gebäude und insbesondere das Sondereigentum wurden auch nicht explizit auf die Verwendung von gesundheits-schädlichen Baumaterialien unter-sucht. Da solche Untersuchungen nicht Gegenstand eines Verkehrswertgutachtens sind und nicht sein können, verweise ich hier bei weiterem Klärungsbedarf auf entsprechende Bausachverständige, beziehungsweise Spezialinstitute.

Ein Verkehrswertgutachten kann immer nur offensichtliche (Bau)Schäden und Umstände berücksichtigen, die durch Inaugenscheinnahme erfasst werden können. Bauteilzerstörende Untersuchungen wurden bei der Begutachtung des Gebäudes nicht durchgeführt. Augenscheinlich nicht erkennbare Bauschäden und Baumängel an der statischen Konstruktion sowie an anderen Bauteilen können somit im vorliegenden Gutachten auch nicht berücksichtigt sein.

<u>Baugrund:</u> Eine lageübliche Baugrundsituation ist insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Grundstück im Rahmen einer Verkehrswertermittlung generell nicht auf eventuell vorhandene Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen untersucht wird. Die Beurteilung des Grund und Bodens im Hinblick auf das Vorhandensein von Altlasten wäre nur über das Entnehmen von Bodenproben und mittels der Erarbeitung eines Baugrundgutachtens möglich. Der vorgenannte Verkehrswert unterstellt grundsätzlich einen kontaminierungsfreien Zustand des Grundstücks. Evtl. vorhandene Belastungen des Grund und Bodens müssten demnach gesondert wert-mindernd in Ansatz gebracht werden. Augenscheinlich waren jedoch keine Belastungen erkennbar.

<u>Bauordnungsrecht:</u> Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden Gebäude durchgeführt. Die Übereinstimmung der baulichen Anlagen und Nutzungen mit dem Bauordnungsrecht und Baugenehmigungen wird vorausgesetzt.

Abgaben, Beiträge, Gebühren: Für die vorliegende Wertermittlung wird ungeprüft unterstellt, dass alle weiteren, nicht im Gutachten angesprochenen, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren usw. zum Wertermittlungsstich-tag erhoben und bezahlt sind.

<u>Unterlagen:</u> Des Weiteren wird hiermit die Vollständigkeit der mir vorliegenden Unterlagen unterstellt. Nicht angeführte Unterlagen konnten bei der hier vorliegenden Bewertung auch nicht berücksichtigt werden. Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich nach den vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Inaugenscheinnahme bei der Ortsbesichtigung.

<u>Baulasten:</u> Mir lag eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis vor. Hiernach sind auf dem Flurstück keine Baulasten eingetragen. In der Praxis können jedoch weitere, im Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Baulasten/

<u>Allgemein:</u> Es bleibt jedem Bieter in diesem Zwangsversteigerungsverfahren vorbehalten, die durch den Sachverständigen dargestellte, begründete Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie mit den festgestellten Mängeln / Modernisierungsaufwendungen anders zu beurteilen. Etwaige Schadens- oder Regressansprüche aus vorgenannten Besonderheiten dem Sachverständigen gegenüber sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle in diesem Gutachten von Dritten erteilten Auskünfte, die nicht ausdrücklich mit einer Zusicherung versehen sind, wird keinerlei Haftung übernommen, da es sich, soweit nicht anders angegeben, um unbestätigte Auskünfte handelt.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für das Teileigentum Nr. 3

in Hamburg, Rothenbaumchaussee 83

Flur

Flurstücksnummer 500

Wertermittlungsstichtag: 10.05.2024

enwert Bewertungsteil bereich	- Entwick-	0.000	itrags-	rel. BW [€/m²]	1	Fläche [m²]	_	er Boden- rt [€]
			stand		1			• •
Teileigentum	baureifes Land	frei		6.539	13	1.150,00	:	220.000,00
			Summe:	6.539	13	1.150,00		220.000,00
ektdaten								
Bewertungs- teilbereich	Gebäude- bezeich- nung / Nut- zung	BRI [m³]	BGF [m²]	NF [ca. m²]	В	aujahr ca.	GND [Jahre]	RND [Jahre]
Teileigentum	Mehrfami- lienwohn- haus			54,00		1896	80	50

Bewertungsteil-	Jahresrohertrag RoE [€]	BWK	Liegenschaftszins-	Sachwert-
bereich		[% des RoE]	satz [%]	faktor
Teileigentum	19.440,00	4.860,00 € (25,00 %)	4,00	1,00

Relative Werte

relativer Bodenwert:

4.065,48 €/m² WF/NF

relative besondere objektspezifische Grundstücksmerk- -185,19 €/m² WF/NF

male:

relativer Verkehrswert:

5.740,74 €/m2 WF/NF

Verkehrswert/Rohertrag:

15,94

Verkehrswert/Reinertrag:

21,26

Ergebnisse

Ertragswert:

334.000,00 €

Sachwert:

291.000,00 € nur informativ

Vergleichswert:

Verkehrswert (Marktwert):

334.000,00 €

Verkehrswert (Marktwert):

310.000,00 € ohne Innenbesichtigung

10.05.2024 Wertermittlungsstichtag

Bemerkungen: Teileigentum, vermutlich, ohne Innenbesichtigung, bauliche Mängel und / oder Schäden nicht bekannt; keine Mietverträge vorliegend

12 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

12.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Hamburgische Bauordnung

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

WFG:

Wohnungseigentumsgesetz - Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien - Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

12.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [7] Simon / Kleiber Marktwertermittlung Verkehrswertermittlung
- [8] Schmitz / Gerlach / Meisel Baukosten Neubau / Altbau
- [9] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel Baukosten Altbau Instandsetzung Sanierung Umnutzung
- [10] Schwirley Bewertung von Mieten bei Miet- und Verkehrswertgutachten
- [11] BKI Kostenplanung Baupreise kompakt für Neubau und Altbau

12.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 2024) erstellt.

13 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Fotos

Anlage 1a: Luftbild

Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Anlage 7: Nutzflächenberechnung / Zusammenstellung

Anlage 8: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Anlage 9: Baustufenplan / Erhaltungsverordnung

Anlage 10: Energieausweis

Anlage 1:

Fotos

Seite 1 von 6





Bild 1: unmittelbare Umgebung

Bild 2: unmittelbare Umgebung





Bild 3:

unmittelbare Umgebung

Bild 4:

unmittelbare Umgebung

Anlage 1:

Fotos

Seite 2 von 6





Bild 5: Ansicht von der Straße

Bild 6:

Ansicht von der Straße



Bild 7: Durchfahrt zu den offenen Pkw-Stellplätzen



Teilansicht von der Rückseite / Bild 8: Durchfahrt

Anlage 1:

Fotos

Seite 3 von 6





Bild 9:

rückwärtige Ansicht

Bild 10: rückwärtige Ansicht





Bild 11:

Bereich rückwärtige Stellplätze

Bild 12: Be

Bereich rückwärtige Stellplätze

Anlage 1:

Fotos

Seite 4 von 6



Bild 13: Bereich Haupteingang Gebäude



Bild 14: Bereich Haupteingang Gebäude

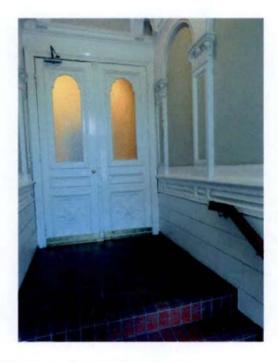


Bild 15: Bereich Treppenhaus



Bild 16: Bereich Treppenhaus

Anlage 1:

Fotos

Seite 5 von 6



Bild 17: Bereich Treppenhaus



Bild 18: Bereich Treppenhaus / Untergeschoss



Bild 19: Bereich Zugang Teileinheit Nr. 3 Laden



Bereich vor dem Zugang Teileinheit Nr. 3 Laden

Bild 20:

Anlage 1:

Fotos

Seite 6 von 6

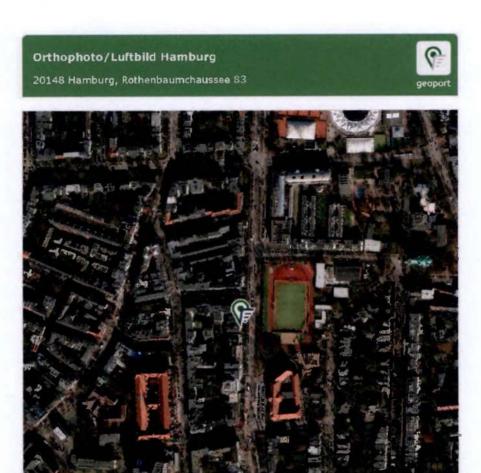


Bild 21: Bereich Zugang Teileinheit Nr. 3 La-

Anlage 1a:

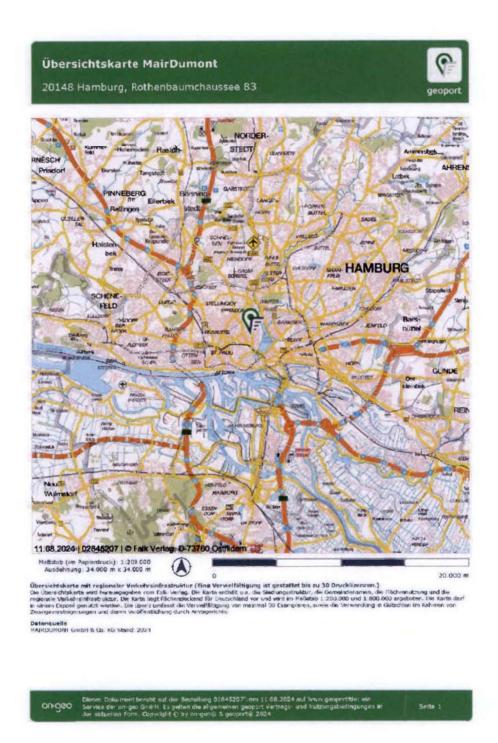
Luftbild

Seite 1 von 1



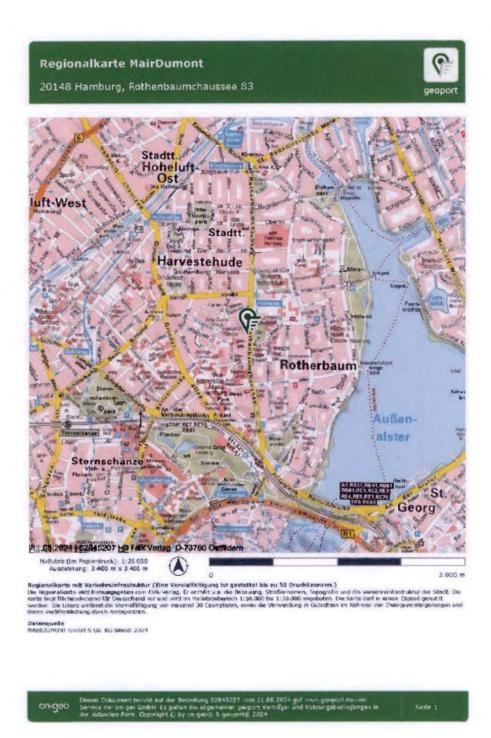


Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1

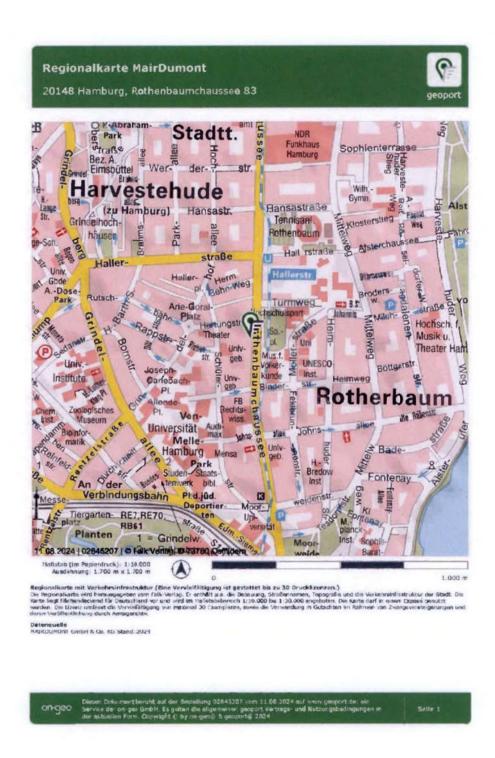


Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Seite 1 von 1



Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Erteilende Stelle: Liegenschaftskataster Neuenfelder Straße 19

Seite 1 von 1



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

21109 Hamburg Erstellt am 13.12.2023 Autragsnummer B33-2023-1454817 1142 1850 Hartungstraße 1222 1825 Rothenbaumchaussee Q Q ð q 417 Q Q Q 659 932 Q Q 528

Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen In §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBI S.135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBI S. 282, 284), zulässig

Anlage 6: Gru

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 1 von 13

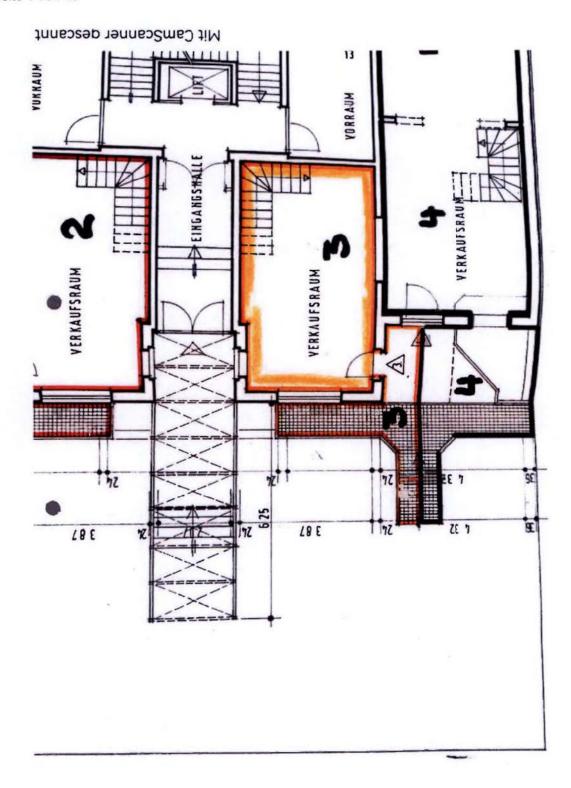


Bild 1: Ausschnitt Grundriss EG

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 2 von 13

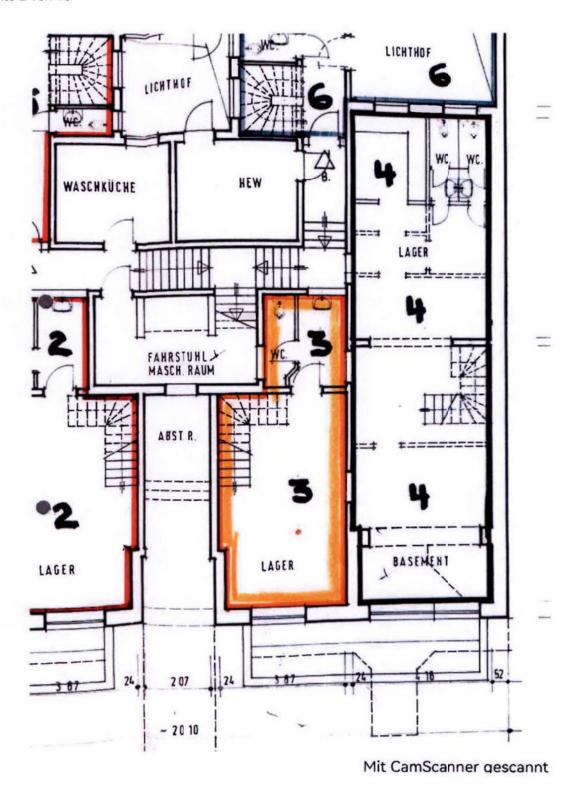


Bild 2: Ausschnitt Grundriss Untergeschoss

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 3 von 13

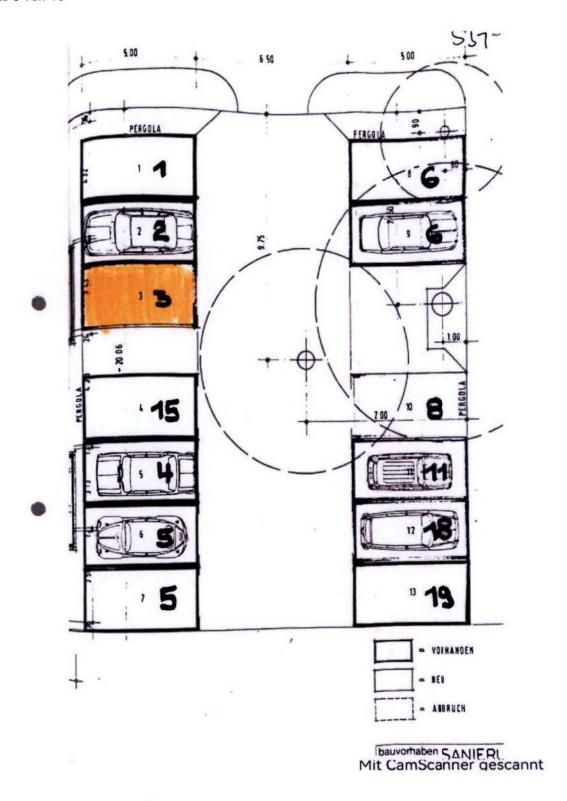
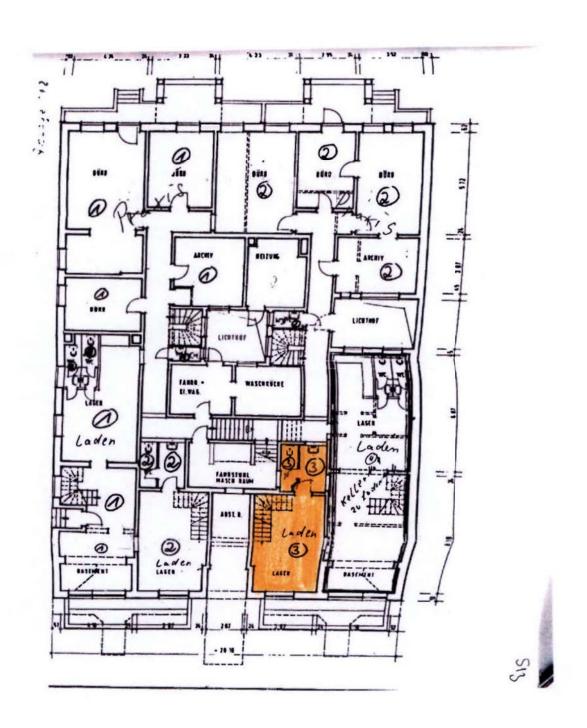


Bild 3: Lageplan mit Sondernutzungsrecht Stellplatz 3

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 4 von 13



Mit CamScanner gescannt

Bild 4: Gesamtplan Grundriss Untergeschoss

Anlage 6:

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 5 von 13

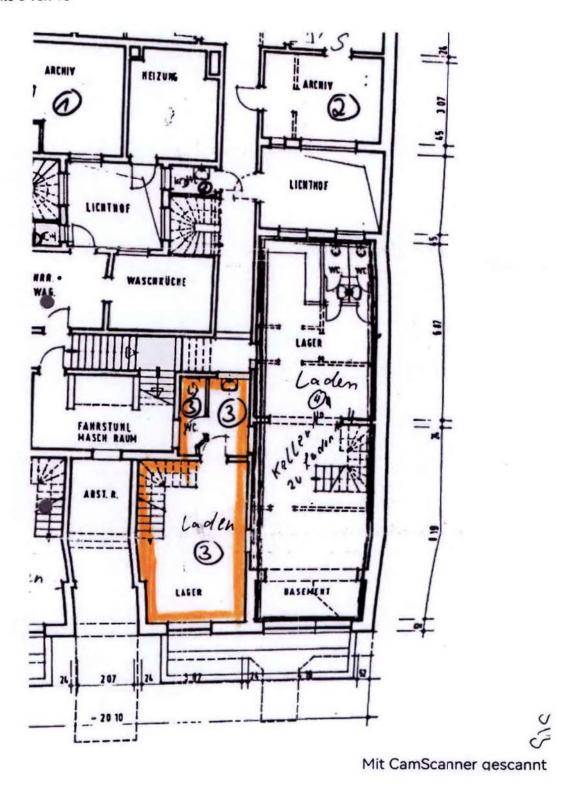
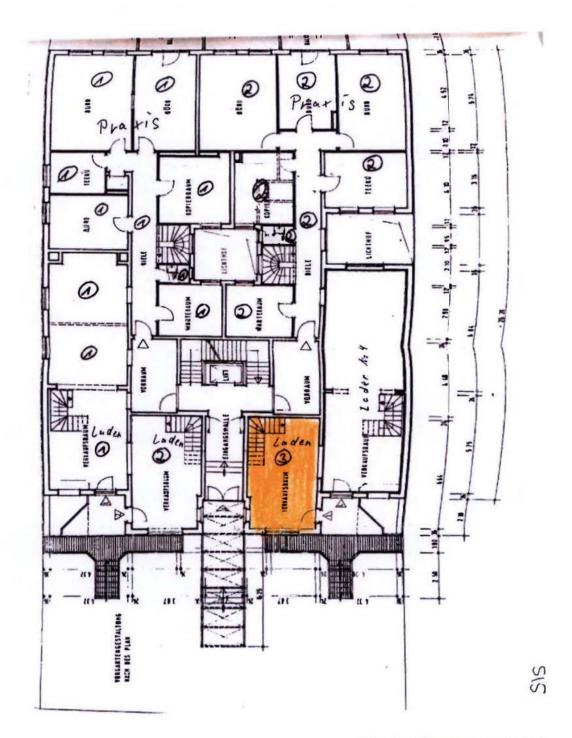


Bild 5: Ausschnitt Grundriss Untergeschoss

Anlage 6:

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 6 von 13



Mit CamScanner gescannt

Bild 6: Gesamtplan Grundriss Erdgeschoss

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 7 von 13

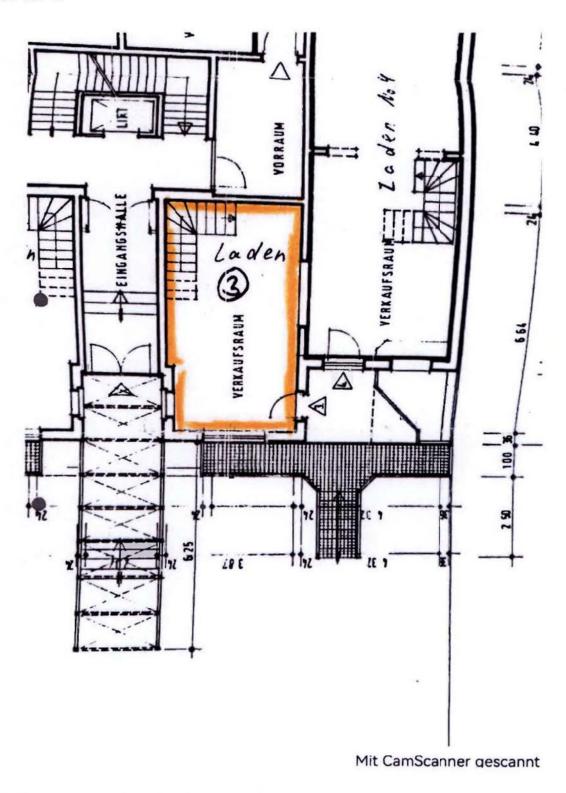


Bild 7: Ausschnitt Grundriss Erdgeschoss

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 8 von 13

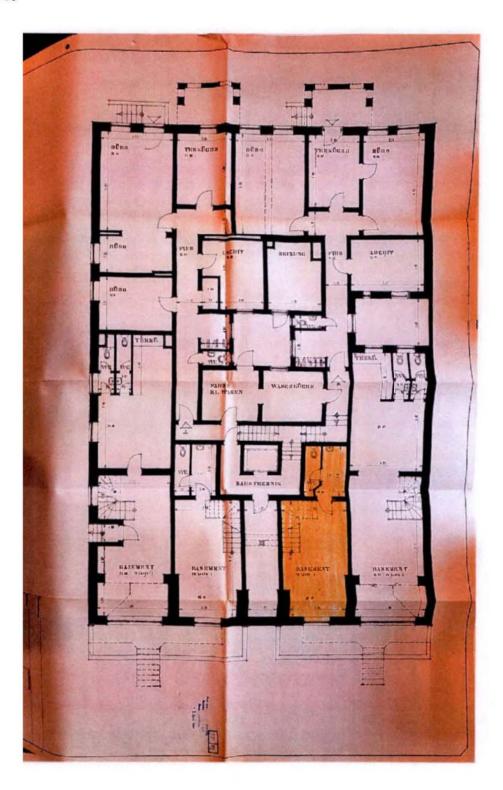


Bild 8: Altplan Bestand Grundriss Untergeschoss

Anlage 6: Gru

Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 9 von 13

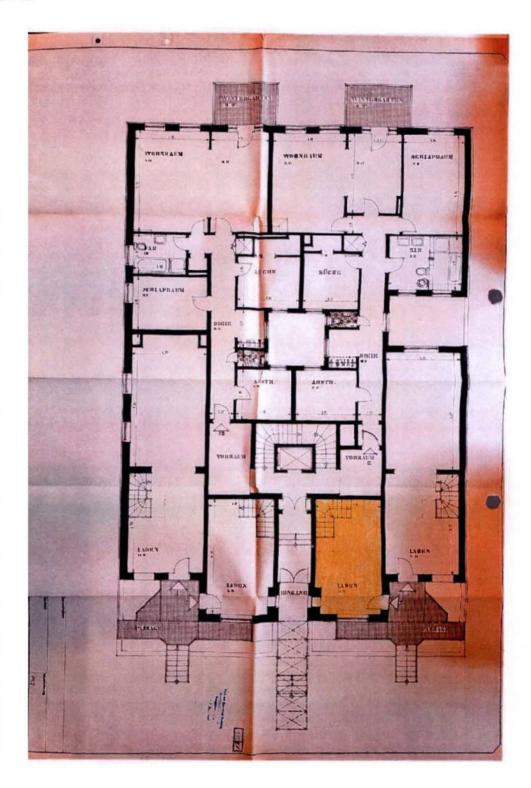
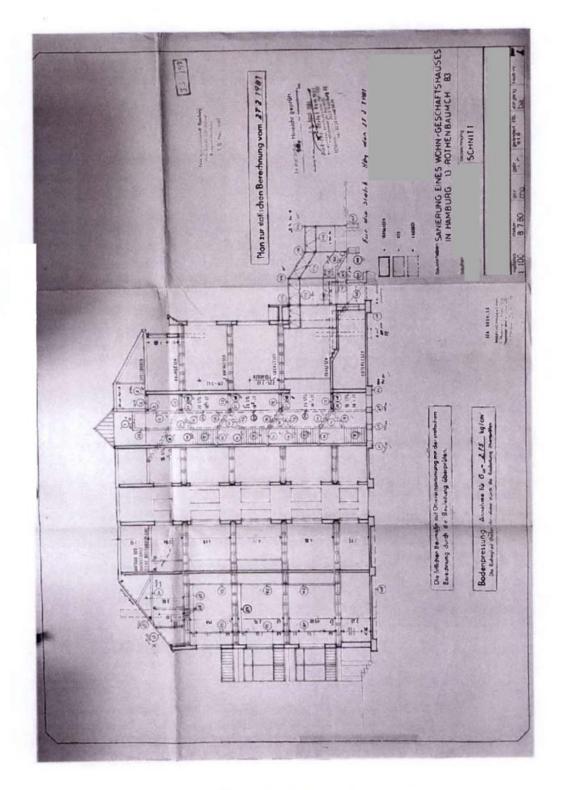


Bild 9: Altplan Bestand Grundriss Erdgeschoss

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

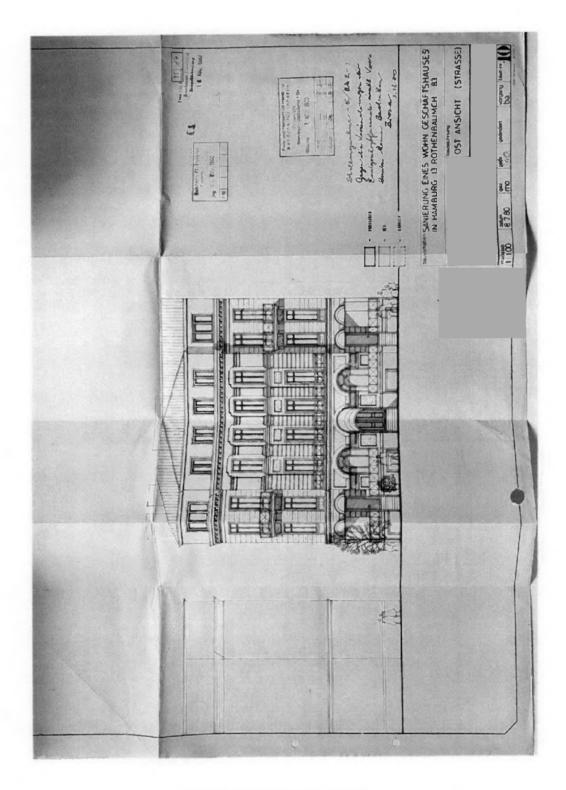
Seite 10 von 13



Bild_10: Querschnitt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

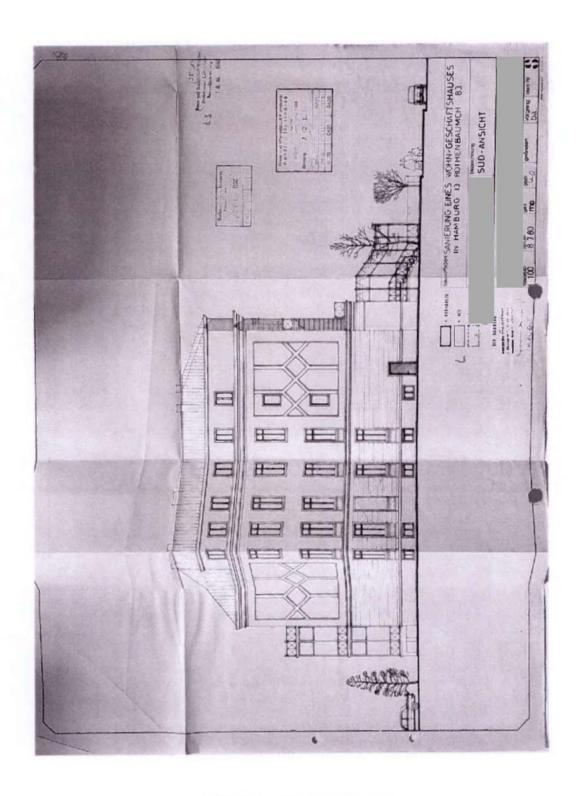
Seite 11 von 13



Bild_11: Ansicht von der Straße

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

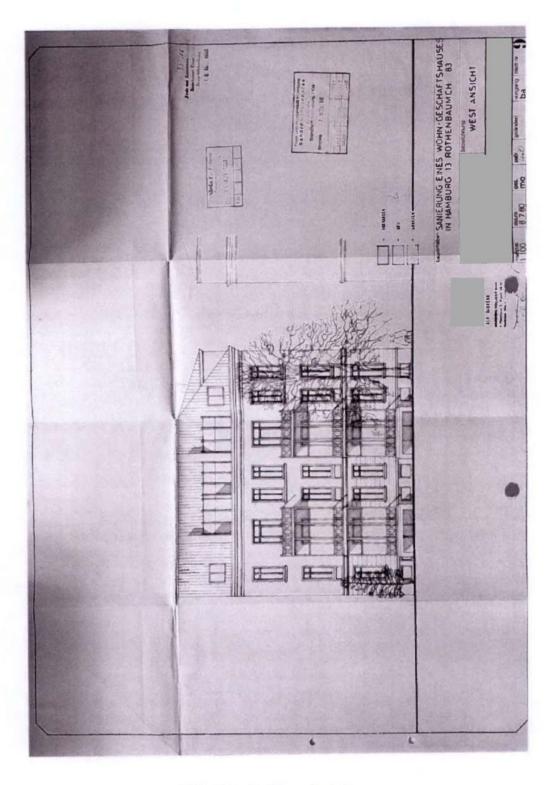
Seite 12 von 13



Bild_12: Ansicht Gebäudeseite

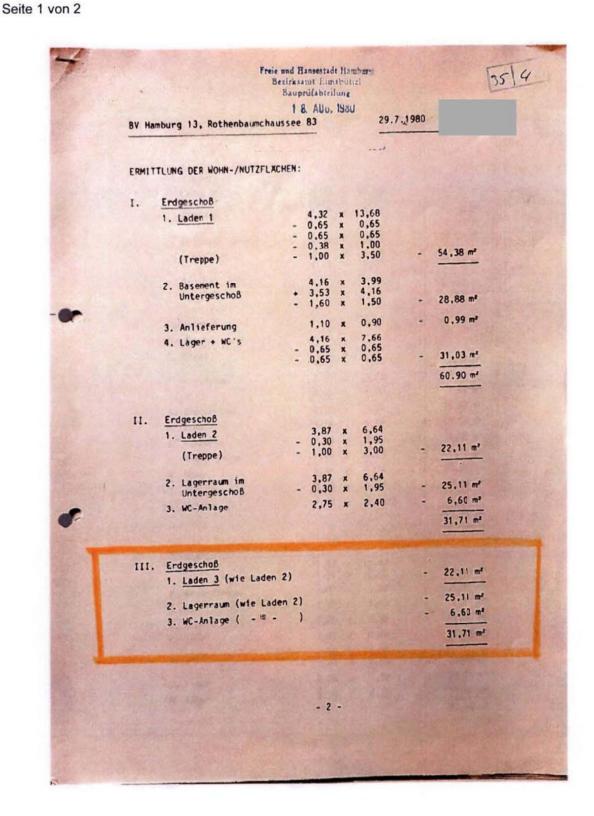
Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten

Seite 13 von 13

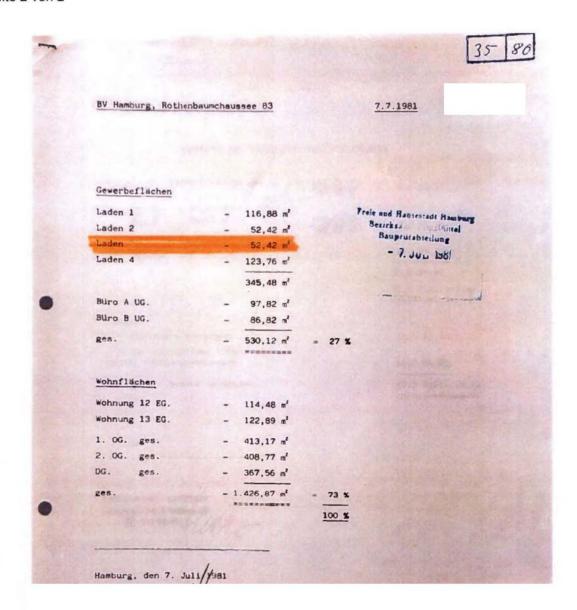


Bild_12: rückwärtige Ansicht

Anlage 7: Nutzflächenberechnung / Zusammenstellung



Anlage 7: Nutzflächenberechnung / Zusammenstellung Seite 2 von 2



Hinweis: Gesamtnutzfläche Einheit 3 nicht korrekt; richtige Nutzfläche ca. 54 m²

Anlage 8:

Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 1 von 1

4



Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Auftragsnummer: B33-2023-1454617 13. Dezember 2023

product Hambard

5, DEZ. 282J

BESCHEINIGUNG ÜBER EINTRAGUNGEN IN DAS BAULASTENVERZEICHNIS

Ihr Zelchen: Rothenbaumchaussee 83

Für das Flurstück 500 ---

der Gemarkung Rotherbaum ---

sind im Baulastenverzeichnis nach § 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 keine Belastungen eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Einführung des Baulastenverzeichnisses 1969 baulastenahnliche Belastungen oder Beschränkungen wie z.B. Hofgemeinschaften begründet worden sein können. Diese konnten bisher nicht alle in das Baulastenverzeichnis des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung übernommen werden. Auch die nicht in das Verzeichnis eingetragenen Belastungen können noch wirksam sein; Unterlagen darüber sind ggf. in den Bau- oder Grundstücksakten bei der zuständigen Bauaufsichtsdienststelle zu finden.

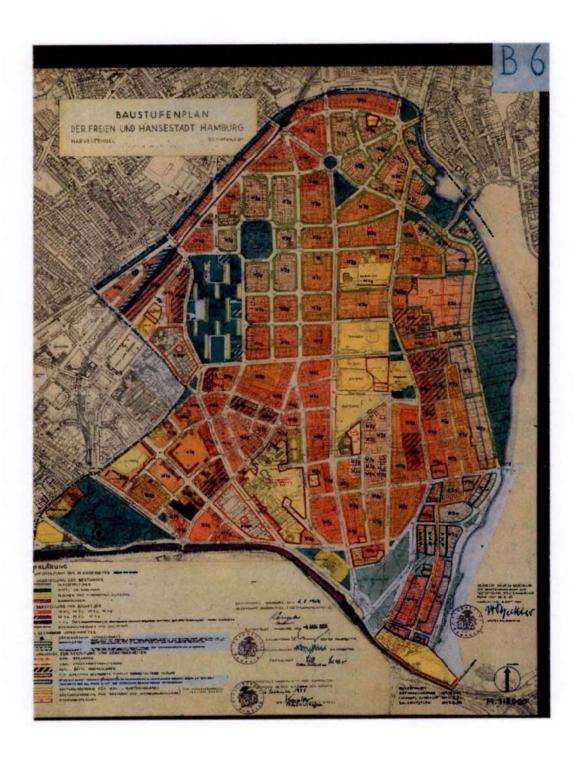
Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Bauprüfung/Abteilung Kerngebiet, Grindelberg 62/66, 20144 Hamburg, Tel.: (040) 42801-3435, FAX (040) 42801-2949

Warschun da Silva

Anlage 9: Baustufenplan / Erhaltungsverordnung

Seite 1 von 3



Anlage 9:

Baustufenplan / Erhaltungsverordnung

Seite 2 von 3

410

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997

Nr. 42

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Rotherbaum und Harvestehude

Vom 12. August 1997

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 4978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 212), wird verordnet:

Einziger Paragraph

 Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzten Pilchen zwischen Hallerstraße, Mittelweg, Außenalster und der Universität (Ortsteile 311, 312 und 313).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebieres auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreisellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur veragt werden, wenn die städtehauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(4) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeschtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. August 1997.

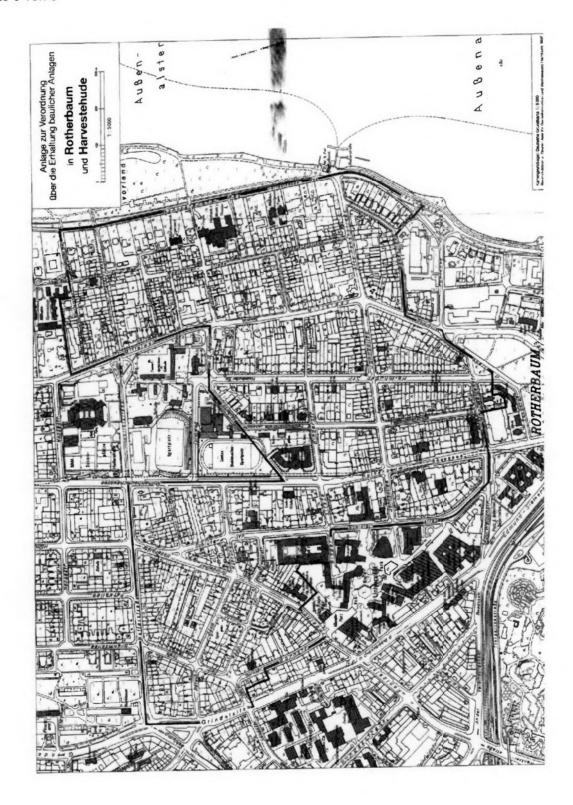
Herausgugeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Varlag und Ausgabertalle Lüticke & Wulff, Heidenkampsweg 78B, 2007 Hamburg. — Telefon: 23 51 29.0 — Telefax: 23 27 85

Bestellungen nimmt der Varlag anleggen. Bezugepreis für Teil I und II naammen jährlich 132. — DM. Einzalrücke je angefangen
vier Seiten 0,43 DM (Freise einschließlich 7% Mahruertsteuer). — Beim Postberug wird der Teil I des Hamburgischen Gestel
und Verordonungsblattes im Bedarifsfall dem Amilichen Anseiger als Nebenblatt im Slone von § 6 der Postsatiungsordnung beigefürt

Anlage 9: Baustufenplan / Erhaltungsverordnung

Seite 3 von 3



Energieausweis

Seite 1 von 7

Gültig bis: 27.09.	2033 F	Registriernummer: HH-2	2023-004740633
Gebäude			
Gebauxietyp	Mehrtamilienhaus		
	Rothenbaumchaussee 83		
Idresso	20148 Hamburg		
Pebaudets0 ²	Gesambs Gebaurie 12219241 1		
Saujahr Gebäude ² Saujahr Williameerzeuger ^{3, 4}	1996		
and its iteration			
Urzani der Wohnungen	14	OFO and day Michael School and day	
Gebäudenutzfäche (A.) Wasentliche Energieträger für h		GEG aus der Wohnfläche ermitteit	
Vesentliche Energieträger für V	Varmwass Heiswerk, fizsell		
meuerbare Energien	Art	Verwendung	
ut der Lüftung *	₩ Fereteri0ftung	☐ Littungsanlage mit	Warmerückgewinnung
ot olk Friend.	C Schachstring	☐ Löftungsanlage ohr	ne WilliamerOckgewinnung
The second secon	☐ Passive K0hlung	☐ Kühlung aus Strom	
ut der Künkung ³	C C-S-tra-Vine	CT KONLONG BLO WEST	
201001120000°	Gelleferte Kälte Anzahi 0 Nä	☐ Köhlung aus Warm chstre Fälligkeitsdatum der Inspektion	
ut der Kühlung * nspektionspflichtige Klimaania; vilass der Ausarellung des	Anzahi: 0 Na	chstes Fälligkeitsdatum der Inspektion. Modernisierung	
nspektonspflichtige Klimaania visias der Auszellung des nergieausweises finweise zu den Ang	Anzahi 0 Na Naubau Neubau Vermieung / Verkauf aben über die energetische Qu	chistes Fällgkeitsdatum der Inspektion Modernisierung (Anderung / Erweiterung) allität des Gebäudes	Sonatiges (freierl
nspektonspflichtige Klimannia vilans der Ausarehung des inergiesu sweisen. Sinweise zu den Ang Sinweise zu den Ang Sinweise den Ausweise ein oder durch die Ausweise ein der der Vertreiten lieche ermöglichen (Effauterun). Der Energiesusweis wurde auf Seite z dergeetselt zu der (Der Energiesusweis wurde (Der Energiesusweis wurde (Der Energiesusweis wurde (Der Energiesusweis wurde siebeneheuten Bestehflichten.	Anzahi: 0 Na Neubesi Neubesi Vermiegung / Verkauf aben über die energetische Qu s Geoduses kann durch die Berechnung di g des Erengieverbrauchs ermöset werden in den alspensinen Wohnflächenangaben un geen – siehe Seite 8). Tell des Energieusbre auf der Grundlage von Berechnungen des sieht informationen zum Verbrauch eind freih i auf der Grundlage von Auswerbungen de stellt, in durch	alität des Gebäudes s Energiebedarts unter Annahms v. Als Bezugsfläche dient Annahms v. Energiebedarts unter Annahms v. Energiebedarts unter Annahms v. Energiebedarts unter Annahms v. Energiebedarts erstellt (Energiebed	Sonstiges (freiwif on standardisierten Randbedin sche Geblüdenutzfliche nach chewerte sollen überschlidige ngen (Seite 4). Lartsausweis) Die Ergebnisse
inspektionsphichtige Klimaania, visiass der Ausstellung des inergiesus weekses. Sinweise zu den Ang bie energiesus weekses oder Ausstellung des energiesus des in der Regel volleiche ermodiesus wurde auf Seille 2 dangestellt. Zusät der Englistellung von des des des dangestellt. Zusät der Seille 2 dangestellt. Zusät der Seille 3 dangestellt. Zusät der Seille 2 dangestellt. Zusät der Seille 3 dangestellt. Zusät d	Anzahi: 0 Nai Neubesi Neubesi Neubesi Neubesi Neumlegung / Verkauf aben über die energetische Qu s Geodustes kann durch die Berechnung der g des Erengieverbesuchs ermöst werden in den alsgemeinen Wohnflicherangsben um geen – siehe Seite). Teil des Energieustes auf der Grundlage von Berechnungen des totliche Informationen zur Verbreuch sind frei in auf der Grundlage von Auswertungen des stellt. Authorities der informationen zur energefrischen Qu dung des Energieoustweises	chistes Fällgkeitedatum der Inspektion Modernielerung (Anderung / Erweiterung) alität des Gebäudes es Energiebedarfs unter Annahms v Als Bezugstläche dient die energelisterscheidet. Die angapebenen Vergleisterscheidet. Die angapebenen Vergleisters sind die Modernielerungsernieht. Einerglebedarfs erstellt (Energioteodielig) es Energieverbrauchs erstellt (Energioteodielig) es Energieverbrauchs erstellt (Energioteodielig). Eigentümer Aussteller Aussteller alltat beigefügt (Inshvillige Angabe).	Sonstiges (freiwill on standardisierten Raidbedin ohr Gebäudenutzfläche nach chrawnte solen überschließe narhausweis). Die Ergebnisse zieverbrautzhsiusweis). Die En
inspektorsphichtige Klimania, visias der Auszeikung des inergiest sweises dinnweise zu den Ang je energieste Qualität eine en oder durch die Ausweitun EG, die sich in der Regel volleche ermöglichen (Erflecten) in oder durch die Ausweitun Der Energiasusweis wurde auf Solle 2 dragseistelt Zusel Oer Energiasusweis darbeit niest sind auf Selbs 3 darpe jeden Ausweise die lander der die die Energiasdeweis sind zu dinnweise zur Verweitung lander der die die eine der die die eine die die eine die die eine die die die die eine die die eine die die eine die die eine die die eine die die eine die die die eine die eine die die die eine die eine die die die eine die die die eine die eine die die die eine die eine die die eine die die eine die die eine die eine die die die eine die die die die die die die di	Anzahi: 0 Na Neubesi Neubesi Vermiesung / Verkauf aben über die energetische Qu s Gesoluse kann durch die Berechnung is gies Erengieverbrauchs ermitset werden in den algemennen Wornfacherungsben un agen – siehe Seite 8). Teil des Energieusben zische Informationen zum Verbrauch abn freib i auf der Grundlage von Auswentungen de statet, in durch abstütiche Informationen zur energefrischen Qu dung des Energieusbenessen macklich der information. Die Angeben im E Energieusweis ist lediglich dafür gedischt, ein	chistes Fällgkeitsdatum der Inspektion Modernsierung (Andenung / Erweiterung) allität des Gebäudes se Energiebedarfs unter Annahms v Als Bezugsfläche dient die energelisterscheidet. Die angegebenen Vergleises sind die Modernsierungsampfelni. Energiebedarfs erstellt (Energiehodwis) is Energiebedarfs erstellt (Energiehodwis) inergiebedarfs erste	Sonstiges (freiwill on standardisierien Randbediniche Gebirdenutzfläche nach chevarde sollen (berschlädige nigen (Seite 4). bertrausverlei). Die Ergennisse (seiverbrauthseutswele).
inspektionsphischilige Klimaania visiass der Ausstellung des inergiesu sweises Hinweise zu den Ang bie energelische Qualität eine en oder zurch die Ausweitun EG, die sich in der Regel volleiche ermögliche der Erfählterte Quer Energiesusweis wurde nach done 2 dergestellt. Zusät niese sind auf Seite 3 damp latenerhebung Bedarf/Verbrau Dem Energiesusweis sind zu Hinweise zur Verwan- nergieausweise dienen ausschapt der Bergliesusweise dienen der Bergliesusweise der Bergliesusweise der Bergliesusweise der Bergliesusweise	Anzahi: 0 Na Neubesi Neubesi Vermiesung / Verkauf aben über die energetische Qu s Gesoluse kann durch die Berechnung is gies Erengieverbrauchs ermitset werden in den algemennen Wornfacherungsben un agen – siehe Seite 8). Teil des Energieusben zische Informationen zum Verbrauch abn freib i auf der Grundlage von Auswentungen de statet, in durch abstütiche Informationen zur energefrischen Qu dung des Energieusbenessen macklich der information. Die Angeben im E Energieusweis ist lediglich dafür gedischt, ein	chistes Fällgkeitsdatum der Inspektion Modernsierung (Andenung / Erweiterung) allität des Gebäudes se Energiebedarfs unter Annahms v Als Bezugsfläche dient die energelisterscheidet. Die angegebenen Vergleises sind die Modernsierungsampfelni. Energiebedarfs erstellt (Energiehodwis) is Energiebedarfs erstellt (Energiehodwis) inergiebedarfs erste	Sonstiges (freiwill on standardisierten Raidbedin ohr Gebäudenutzfläche nach chrawnte solen überschließe narhausweis). Die Ergebnisse zieverbrautzhsiusweis). Die En

Energieausweis

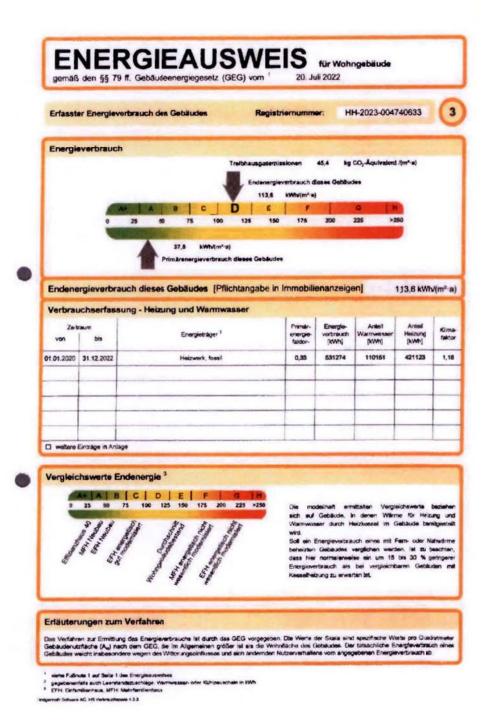
Seite 2 von 7

Berechneter Energlebedarf des G	ebaudes		F	Registrie	mumme	HT.	HH-2023	-004740633
Energiebedarf		,	Treibhaus	gasemissi	onen		kg CO ₇ Årju	ivalent (m*-a)
At A	8 C		D	E	F		G	н
0 25 M	76	100	125	150	175	200	225	>250
CONTROL OF THE PROPERTY OF THE	-	KWW	(m*4)	☐ Verteh	en nech DIA en nech DIA ng nech § 31	V 4108-6 U V 18589 GEG ("Wo	refrescribetus nd DIN V 4701 beligubàudeve	1-10
st-Vert (Whitpin's) Antonseringsus Descriptions Qualist des Gebildehlies Hi, se West (Witpin's) Antoneringsus Forginet dies Wildmeschutz (bet Heubild) Endernergiebedarf dieses Gebäl		vuțer elten ffichte	ngabe	Western	en nech Dik en nech Dik ng nech § 31 schungen ne	v 4125-6 u v 1856e 1 GEG ("Wo ich § 50 Abi	nd DIN V 4701 Deligabbudeve act 4 GES	i-10
at Yeart Whiten'a) Antonieuropei Energetisme Qualist per Gebeloteblee Hyl as Went Worler K) Antonieuropei Gramen sher Witmeschaft (bet heubau) Endenergiebedarf dieses Gebä Angaben zur Nutzung ermeuert Nutzung ermeuerbarer Energien zur Deckun	barer Ene	voter ergien	ingabe	Western	en nech Ohn en nech Ohn ge nech § 21 achungen ni abilienat	V 1735-6 U V 1736-6 OSG ("Woods § 50 Ab	ed DIN V 4701 Designable developed and A GEG	i-10
at Yeart Whiten'a) Antonseurges Energetisms Qualist per Gebisorbiste Hy as West Worke' K) Antonseurges Grames sheet Witchesschaft (bet heuless) Endenergiebedarf dieses Gebä Angaben zur Nutzung ermeuert Notzung ermeuerts ere Energien zur Deckun Käffeenergiebedarfe auf Grund des § 19 Ab	barer Ene	voter ergien	ingabe	Western	en nech Ohn en nech Ohn ge nech § 21 achungen ni abilienat	V 1735-6 U V 1736-6 OSG ("Woods § 50 Ab	ed DIN V 4701 Designable developed and A GEG	n-10 cfahrent) gie ⁴
Energedactes Qualitat des Gebaudebüre He	barer Ene	Within Pflichts ergien ne- und mer 3 GE Annae- Pflichts fün	ingabe	Western	en nech Ohn en nech Ohn ge nech § 21 achungen ni abilienat	V 1735-6 U V 1736-6 OSG ("Woods § 50 Ab	ed DIN V 4701 Designable developed and A GEG	n-10 cfahrent) gie ⁴

Hotgarrath Solvere AG, HS Vertraustrome 4.3.3

Energieausweis

Seite 3 von 7



Energieausweis

Seite 4 von 7

	ofehlungen des Au		riernumme		HH-2023-00	4740633
-		ostengünstigen Modernisierung en Verbesserung der Energiseffizierz sind	,	M mögöci		C) night möglich
-	ohlene Modernis ierung			M worker	,	L sert mogen
		empfoi	Helh	(freiwillige Angaben)		
No:	Bei+ oder Anlagentoile	Maßnahmenbeschreibung in einzeinen Schritter	in Zü- semmen- hung mit größerer Moderni- sierung	a's Einzei- meil- nahme	geschätzte Amortsa- tionszeit	geschätzte Koster pro eingespeite Kilowetistunde Enderergie
1	Außenwand	Aufgrund ihrer Angaben empfieht as sich, die Dimmung ihrer Außenweinde zu pröfen. Eine mögliche Maßmahme kann sein: Erhöhung der Dämmdicke auf de. 14 cm. Währnederffärigkeitsgruppe Wil G 035. Prüfen Sie bitte auch, ob je nach baulicher Situation (Fachweithlüsser, Klinterfassanden, Zeichnäge Fassaden, derikmalingeschützte Häuser mit Studiessaden, etc.) dese Maßmahme sinnvoll bzw. umsetzbar ist.	а	×		
2	Dach/uterate Geschossdecks	Aufgrund ihrer Angaben empfieht is sich die Dammung ihres Daches / der obersten Gescholldecke zu prüfen. Eine mögliche Mußrahmin kann sent. Erhöhung der Damidicke von Schrägdlachem zw. obersten Geschossdocken auf da. 16 om und	0	×		
× ×	effere Einträge im Anhang					
Himw	The second second second	gsempfehlungen für das Gebäude dienen ladiglich der ysfasste Hinweise und kein Enadz für eine Energieben				
	uere Anguben zu den En erhältlich bekünter:		3 307	KG		
Die B Kund dem d Für d ortse	erachnung und Empfehlu en zur Verfügung gestellt Aussteller nicht vor und w ie Festaleilung von Umfer naassigen Energieberate AUDENUTZFLACHE.	ny und Wirtschaftlichkeit möglicher Modernisierungsmu	h den Ausstell laten zum Errei Brahmen eing	er und aus iglobedarf	schließlich aufgr und der Gebaud	esubstanz liegen

Seite 88 von 91

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energiesusveises

Energieausweis

Seite 5 von 7

	fehlungen des Aus		riemumme		HH-2023-004	1740633	
-	ofehlungen zur ko	sterigensugari modernis	Ortsetzur	9.			
			empfol	emofohlen (freiwillige Angaben)			
Har.	Bau- oder Anlagerbeile	Malinahmenbeschreibung in enzelren Schristen	in Zu- semmen- heng mit großerer Moderni- sierung	Binzel- med- natione	geschätzte Amortisa- tionszak	geschätze Kosta pro eingesparte Käowatshunde Endenergie	
		von Flachdächern auf 18 cm. jeweils mit Warmeleitfshigkeitsgruppe WLG 035					
3	Kellerdeckslunterer Gebäudeabschluss	Aufgrund threr Angaben empfiehtt es sich, die Ditminung ihnes unteren Gebäudeabschlusses zu profen. Eine mögliche Matinahme im Falle von unbeheizten Kallerstrumen kann sein: Erhöhung der Dammische bat Kallerdecken auf d. 9 dm. Warmeleidfähligkeitsgruppe WLG 028.	0	×			
4	Fonster	Aufgrund threr Angeben empfiehtt es sich, die energielische Gualität ihner Fenster zu profen. Eine mogliche Maßnehme kann sein: Einbeu von Fenstern mit Warmeschutzverglesung (U- Wortdes Fenstern je 1,1 WimfK).	0	×			

-balgarech Schools AG HS Vertilicates 4.2.3

siete Fuâncie 1 auf Seite 1 des Energiesusseises

Energieausweis

Seite 6 von 7

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemaß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

Erläuterungen

5

Anaate Gebäudeteil... Seits. 1
Bei Wonngebäuden, die zu einem nicht urecheolichen Antei zu anderen
als Wohnusselden genucht werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemaß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Geoludereil zu
beschränken, der gestennt als Wohngebüude zu bahndens ist (seine im
Einzelnen § 100 GEG), blies wird im Einzelnes durch die Angebe
Gebäudeseit des eine Angebe

Emeuerbare Energien - Serte 1 Hier wird derüber informlert, wofür und in welcher Art ennouorbare Energien genutzt werden. Bei Neubeuten enthält Serte 2 (Angaben zur Nutzung ennouerbare Energien) dazu welere Angaben.

Riserolabedert — Sette 2

Der Energisbedart wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedart und den Endenergiebedart der der Seine Angaben werden nechnischen Entenergiebedart der geanst. Diese Angaben werden nechnische eine Geschliche der Beuunterlagen tonzu gebäudebezogener Deten und unter Annahme von standerdiesenen Randbederigungen (z.B. sandsachsiehen Klemoduten, derhindese Nutzerverhalten, standsadieiset innentemperatur und innere Warmegewinne usew.) berechnet. So liksat sich die energedische Qualität des Gebäudes unschänigig vom Nutzerverhalten und von der Werterlage beumsien. Insbesonders wegen der standerdiesenen Randbedingungen erfatteben die sangegebenen Wene keine Rückschklisse auf den fartsächnichen Energieverbrauch.

imbragemiebederf – Selfe 2 or Primaler-regiebederf bildet die Einergeeffiziene des Gebilusies ab. Er rückschingt neben der Einderungte mitrite von Primisenergiefaltogen der die sognannte "Vorkeite" (Ersaudurg, Gewennung, Verseiung, twendlung) der jeweils eingesetzten Einergierziger (z. 8. Helatő, Gas, mensenbere Einergien etc.). Ein kelner Wert signatisiert sinon ringen Bedarf und damit eine hohe Einergienführerz sowie eine die resourcen und die Unwert schonende Einergienutzung.

Energetische Qualität der Gebit udehölle "Seite.2
Angegeben ist der spezifische, auf die estmedizentragende Umfassungsfliche bezogene Transmissionswistrewerkat. Er beschnicht die durchschreitliche energelische Qualität sier weimeubertragenden Umfassungsflächen (Außerwände, Decken, Fersiter etz) eines Geblüdes. Ein deiner Wiert signalisiert einen guten basilisten Wärmsschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Antoberungen an den sommerlichen Warmsschutz (Schutz vor Überntzung) eines Gebaudes.

Angaben zur Nutzung ermeuerberer Einergien – Seits 2 Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbere Einergien zur Deckung des Wiltme- und Kättlebederth nutzen, in dem Feld Angaben zur Nutzung erneuerberer Einergien finst die Alt der eingesetzten erneuerbieren Einergien, der prozentuale Deckungsental am Wiltme- und Kättlebenreigiebedert und der prozentuale Deckungsental am Wiltme- und Kättlebenreigiebedert und der prozentuale Deckungsental am Wiltme und Kättlebenreigiebedert und der prozentuale Deckungsental am Mitter und Einspactung* wird ausgehölte, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Umstrachnstätung der Anforderungen an den beullichen Wärmeschutz ge-mäß § 45 GEG griffült werden.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für des Gebäude auf der Basis der Abrecheungen von Heize und Warmwasserkosten nach der Hotzkostenverordnung oder auf Grund enderer geeigneter Vorbrauchselann ernittat.
Dabei werden die Energieverbrauchsisten den geseinen Gebäudes
und nicht der einzeinen Wohnehnheiten zugrunde gelegt. Der enfastete
Energieverbrauch für die Heizung wird enhand der koninnten örtlichen
Wetterdeinen und mittille von Röllmeihisten auf einen deutschlandweisen Mittilehem und mittille von Röllmeihistenen auf einen deutschlandweisen Mittilehem und mittille von Röllmeihistenen auf eine deutschlandweisen Mittilehem und mittille von Röllmeihistenen auf ein hoher Verbrauch
ist einen einzeinen hanten Winder richt zu einer scheichteren Beurfeltung
des Gebäudes. Der Einsenergieverbrauch gibt Hinweise auf die erenzgefsche Gustität des Gebäudes und seiner Heitungsenlage. Dir deiner Weitschland
sonstellt der Gebäudes und seiner Heitungsenlage. Dir deiner Weitschland
sonstellt der Gebäudes und seiner Heitungsenlage. Dir deiner Weitschlande sind differieren, weilt sie
von der Lage der Wohneinbeiten ihm Globbude, von der jeweiligen Nutzung
und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen. In derense
in Vergesundwartet und in die Verbrauchserfassung einbarogen, im Interesse
der Vergesundwartet weite bei dezenztlage, in der Regel selettrisch beteinbenen Wertmessenanlingen der typtische Verbrauch on erwandung sentenderen
Anlagen zur Raumführung. Ob und Ihwerweit die gemannten Pauschsein
in die Erfessung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung
Primängpergieverbrauch – Seitz. 3

Treibhauspæsemissionen – Seite 2 und 3
Die mit dem Primitersergiebedurf oder dem Primitersergievebrauch ver-tunderen Treibhauspasemissionen des Geobiedes werden als aquivalen-te Kohlendissidemissionen ausgewissen.

Pffichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 2
Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 67
Absatz 1 GEG genantien Angaben zu machen. Die delfür erforderlichen
Angaben allen diem Einergieausweis zu enthehmen, je nach Auswerisert
der Geite 2 oder 3.

Verotelichswerte .- Seits 2 und 3
Die Vergleichswerte auf Endenergliebene sind modelituit ernittelte Werte und sollen lediglich Annahpunide für grobe Vergleiche die Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sem. Es sind Bereiche angegeben, Innerhalb deuer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichslategorien legen.

Hotparvolt Submor AQ, HB Vetroutterous 4.3.3

sists Full-rate 1 auf Seite 1 des Energinaumerses

Energieausweis

Seite 7 von 7

Berechnungsunterlagen

BERECHNUNGSUNTERLAGEN

zur Ausstellung eines Energiezusweises auf Basis des Energie gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Übersicht Eingabedaten

Objekt

Straße: PLZ / Ort. Gebäude

Nutzfläche:

Mehrfamilienhaus Rothenbaumchaussee 83 20148 Hamburg Gesamtes Gebäude 12219241 1 1756,80 m²

berechnet aus der Wohnfläche; 1464,00 m²

Verhaltnisfaktor: 1,20 Anzahl Wohneinheiten:

Energieverbrauch

Energieträger: Einheit

Heizwerk, fossil kWh

1,00 kWh / kWh Energieinhalt

Abrechnungs-	Abrechnungs-	Verbrauch		Heizu	ng	Warmwasser	
beginn	ende	kWh	kWh	kWh	%	kWh	1 %
01.01.2020	31.12.2020	167320	167320	133354	79,7	33966	20,3
01 01 2021	31 12.2021	188550	188550	154968	82,2	33582	17,8
01.01.2022	31.12.2022	175404	175404	132781	75,7	42623	24,3

Klimakorrektur

basierend auf ortsgenauer Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes Postleitzahl für Klimakorrekturdaten: 20148

Ort Hamburg

Leerstände

- keine -

Ergebnisse

Energieverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: Kennwert

01.01.2020 - 31.12.2022 113,6 kWh/(m² a)

refigerent Sollware AC, HS VertrauxTopens 4.3.3

Sobautic florerosumetrausses 83, 20148 hampurg